

## Zur Frage der gerichtlichen Ermittlungshilfe.

Von Prof. Rudolf Sieverts in Hamburg.

Im März dieses Jahres erschien als Heft 5 der von Staatssekretär Dr. *Roland Freisler* herausgegebenen „Beiträge zur Rechtserneuerung, Gemeinschaftsarbeiten aus der deutschen Rechtspflege“ eine Kameradschaftsarbeit von den Mitgliedern der Reichsjustizverwaltung *Freisler, Stolzenburg, Grau, Jung, Marx, Hecker, Schmidt* und des Hauptamtes für Volkswohlfahrt *Althaus, Vogelsang* und *Büttner* mit dem Titel „Ermittlungshilfe und Straffälligen-Betreuung“<sup>1)</sup>.

Während die Ausführungen von *Marx, Hecker, Schmidt, Vogelsang* und *Büttner* zur Familien- und Gefangenenbetreuung und zur Entlassenenfürsorge für die Fachkreise und insbesondere für die Leser unserer Monatsschrift, welche den Sammelbericht von *Ellmers* und mir über „Entlassenenfürsorge im nationalsozialistischen Deutschland“ Jg. 27, S. 532ff. zur Kenntnis genommen haben, nichts wesentlich Neues enthalten, sondern nur eine gute Zusammenfassung bieten, bedeuten die Ausführungen von *Freisler, Althaus, Stolzenburg, Grau* und *Jung* für viele sicher eine Überraschung, weil sie eine Wiedereinführung der früher sog. sozialen Gerichtshilfe fordern<sup>2)</sup>. Wer sich daran erinnert, daß insbesondere Preußen durch die AV. zum Preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. August 1933 (siehe amtliche Ausgabe S. 63 zu § 60) die Gerichtshilfe radikal beseitigte, dem kann dieser Meinungsumschwung erstaunlich vorkommen. Er ist es aber bei näherer Überlegung nicht. In dem Maß, in dem die nationalsozialistische Strafrechtsreform den Gedanken des Willensstrafrechts als maßgeblichen Grundsatz, vor allem auch für die Strafzumessung in den Vordergrund rückte, mußte sich auch wieder das Bedürfnis einstellen, dem Richter Hilfen an die Hand zu geben, die es ihm ermöglichten, dieses Willensmoment, mit dem kurz gesagt die Persönlichkeit des Täters in ihrer Gemeinschaftsbindung gemeint ist<sup>3)</sup>, zuverlässig zu ermitteln. Folgerichtig entwickelt die neue „Gemeinschaftsarbeit“ in der Tat den Gedanken einer gerichtlichen „Ermittlungshilfe“ aus diesem Grundsatz des Willensstrafrechts (S. 13 ff.). Sie wird gefordert für die Großstädte und größeren Mittelstädte, während sie für Kleinstädte und Landbezirke nicht in Aussicht genommen ist, da hier die Persönlichkeit der Täter vom Richter leicht selbst beforscht werden könne. Da die schwere Kriminalität von der Polizei,

<sup>1)</sup> R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin 1937, 64 S. RM. 1.40.

<sup>2)</sup> Ebenso im übrigen der Ausschuß für Strafverfahrensrecht der Akademie für Deutsches Recht. S. *Oetker*, Gerichtssaal Bd. 109 S. 185, 191; Deutsches Recht 1937 Nr. 3542, 3546.

<sup>3)</sup> Vgl. *Freisler* in *Gürtner-Freisler*, Das neue Strafrecht, 1936 S. 117.

Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter auch nach Seite der Täterpersönlichkeit in aller Regel gründlich aufgeklärt werde, soll die neue Ermittlungshilfe vor allem bei der mittelschweren Kriminalität dem Richter, Staatsanwalt und Gnadendezernenten zur Hand gehen.

Daß diese neue Ermittlungshilfe aber ein anderes Gesicht tragen soll und muß, als die Gerichtshilfe im allgemeinen vor 1933 organisiert und tätig war, ist selbstverständlich und sehr zu begrüßen.

Zum Verständnis sei kurz der Zustand der Gerichtshilfe vor 1933 in die Erinnerung zurückgerufen<sup>4)</sup>.

Die Gerichtshilfen versahen damals zwei Aufgaben:

1. Sie nahmen einen in ein Strafverfahren verwickelten Rechtsbrecher in Fürsorge, versuchten sein Vertrauen zu gewinnen, vermittelten ihm Arbeit, strebten an, die Verbindung mit der Familie usw. wieder herzustellen, kurz — sie bemühten sich, die durch die Straftat zutage getretene Notlage durch wirtschaftliche, erzieherische und sonstige Maßnahmen zu beseitigen. Diese schon während des Strafverfahrens einsetzende Fürsorge wurde nach dem Urteil, wie nach der Durchführung des Strafvollzugs fortgesetzt, zum Teil durch Übernahme der Schutzaufsicht. Es war also „durchgehende Fürsorge“ (Margarete Sommer), die ein sehr großer Teil der Gerichtshilfestellen betrieb.

2. Daneben stand die Erforschung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und seiner sozialen Lage durch die Helfer der Gerichtshilfestellen, also die Erarbeitung der sog. „sozialen Diagnose“. Über das Ergebnis ihrer Beobachtungen und Ermittlungen berichteten die Gerichtshilfen den mit der Bearbeitung des Straffalls beschäftigten Justizbehörden, um diesen die richtige Beurteilung des Rechtsbrechers im Strafverfahren (namentlich bei der Strafzumessung und für die Frage der Bewilligung einer Bewährungsfrist), wie die, dem Einzelfall anzupassende Behandlung des Verurteilten in der Strafvollstreckung (Strafaufschub, Strafunterbrechung) sowie im Gnadenverfahren zu erleichtern.

Diese Zweierlei der Aufgaben wurde verständlich aus der geschichtlichen Entwicklung der Gerichtshilfe. Denn die Gerichtshilfestellen für Erwachsene vor 1933 waren herausgewachsen aus den Gefängnisvereinen, aus der privaten und staatlichen Wohlfahrtspflege und aus der Jugendgerichtshilfe u. ä. Die Entwicklung lief hier so, daß die Fürsorge der Gefängnisvereine und der Wohlfahrtststellen, die sich ursprünglich auf die entlassenen Strafgefangenen beschränkte, allmählich dazu getrieben wurde, in einem immer früheren Stadium des Verfahrens einzusetzen, bis man sie schließlich im Strafprozeß selbst verwendete.

Es darf daran erinnert werden, daß die Geburtsstadt der Gerichtshilfe in Deutschland Bielefeld ist. Hier erwuchs sie aus dem bekannten Bielefelder System zur Bekämpfung von Bettel, Landstreichtum und Prostitution. Auf Vorschlag von *Bozi* und *v. Bodelschwingh* traf im April 1915 das Amtsgericht in Bielefeld mit dem für das Arbeitshaus zuständigen Regierungspräsidenten in Minden eine Vereinbarung dahingehend, daß die besserungsfähigen Landstreicher und Bettler nicht gemäß StGB. § 362 (a. F.) ins Arbeitshaus nach Verbüßung ihrer Haftstrafe eingeliefert werden sollten, wenn sie sich bereit erklärten, in einer Arbeiterkolonie Aufenthalt zu nehmen und diese ohne besondere Genehmigung vor Ablauf von zwei Jahren nicht zu verlassen. Diese Vereinbarung bewahrte die besserungsfähigen Elemente vor dem demoralisierenden Aufenthalt im Arbeitshaus, nützte aber andererseits die Furcht vor dieser Einrichtung erzieherisch aus. Führten sich die Leute in der Kolonie gut, wurden sie nach zwei Jahren begnadigt, andernfalls noch nachträglich dem Arbeitshaus zugeführt.

<sup>4)</sup> Zumal die Gemeinschaftsarbeit in ihrem „Ermittlungsbericht“ darüber mehr „Urteile“ als „Tatsachen“ bringt, letztere wohl zu optimistisch als noch bekannt voraussetzend.



Dieses Verfahren, das für die Bekämpfung der Prostitution ähnlich ausgestaltet wurde, kam natürlich nur dann in Frage, wenn der betreffende Bettler usw. Aussicht auf Besserung bot, also die Unterbringung in der Arbeiterkolonie erzieherischen und zur Feststellung dieser Erfolgsaussicht bediente sich das Bielefelder Amtsgericht der Fürsorgeeinrichtung, d. h. der Fürsorger und Helfer des Gefängnisvereins. Diese beantragten je nach den Ergebnissen ihrer Ermittlung in der Hauptverhandlung, Einlieferung in ein Arbeitshaus oder Aussetzung der Nachhaft. Hier im sog. Bielefelder System wurde zum erstenmal in Deutschland die fürsorgliche Tätigkeit mit dem Strafverfahren gegen Erwachsene unmittelbar verbunden. Die Ausdehnung der Arbeit in Bielefeld brachte es mit sich, daß im Jahre 1920 durch Anstellung einer besonderen Fürsorgerin eine Vermittlungsstelle zwischen Gericht und den staatlichen und privaten Fürsorgeorganen eingerichtet wurde. Träger dieser Gerichtshilfestelle wurde ein eingetragener Verein „Soziale Gerichtshilfe“. Die Bielefelder Gerichtshilfe dehnte dann, namentlich nach Erlaß der preußischen VO. über bedingten Strafaufschub ihre Tätigkeit von den Bettlern, Landstreichern und Prostituierten auch auf Schöffensachen und Gnadengesuche aus, ja wirkte sogar bei Ehescheidungen und in Vormundschaftsangelegenheiten mit.

Ganz ähnlich wie in Bielefeld ging die Entwicklung in anderen Städten vor sich, zuerst in Halle, das 1920 auf Anregung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt in Übereinkunft mit dem Landgerichtspräsidenten eine, dem Gefängnisverein angegliederte Gerichtshilfestelle erhielt. Diese war aber nicht wie in Bielefeld nur eine Vermittlungsstelle zwischen Gericht und Fürsorgeorganisationen, sondern übte in weitem Umfang selbst praktische Gefangenfürsorge aus.

Die Gerichtshilfen in Halle und Bielefeld sind die Bereiter des Weges der Gerichtshilfenbewegung geworden, die sehr bald ganz Deutschland erfaßte. Ende 1932 konnte man folgende Formen von Gerichtshilfestellen unterscheiden:

1. Die selbständigen Gerichtshilfestellen, die wieder in private und amtliche zerfielen. Private Stellen waren z. B. die erwähnten in Bielefeld und Halle; auch Thüringen kannte solche selbständigen privaten Stellen. Träger waren entweder die Gefängnisvereine oder besondere Gerichtshilfenvereine. Amtliche selbständige Gerichtshilfestellen fanden sich meistens in Verbindung mit der Justiz. Der eine Typ war der Berliner: ein Landgerichtsrat leitete die Gerichtshilfe in Form einer justizamtlischen Vermittlungsstelle, während die praktische Ermittlungsarbeit von der kommunalen und kessionellen Wohlfahrt durch meist hauptamtliche Fürsorger erledigt wurde. Der andere Typ war der Hamburger; Leiter war ebenfalls ein Richter, der aber im Gegensatz zu seinem Berliner Kollegen mit einem Stab von eigenen Fürsorgern selbst die Ermittlungsarbeit leitete und auch, allerdings in ständig abnehmendem Maß, Schutzaufsichten überwachte. Abgesehen von Thüringen und Bremen, wo die Gerichtshilfe auch nach 1933 in vermindelter Bedeutung erhalten blieb, ist die Hamburger Einrichtung einer selbständigen Justizstelle mit eigenem hauptamtlichem Ermittlerstab 1933 nicht nur nicht angetastet worden, sondern hat im Gegenteil sich weiter ausgedehnt; sie hat in vielen tausenden von Fällen gerade bei der Beschaffung der kriminalbiologischen Daten für die Entscheidungen über die Strafzumessung, über die sichernden und bessernden Maßnahmen des Gewohnheitsverbrechergesetzes von 1933, über den bedingten Strafaufschub und in Gnadensachen unersetzbare Dienste den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften geleistet. Sie ist als einzige Gerichtshilfsstelle in Deutschland von der Vertrauenskrise gerade seitens der Justiz verschont geblieben; es dürfte keinen hanseatischen Staatsanwalt und Richter geben, der sie für entbehrlich hielte, obwohl gerade diese Kreise der neuen Einrichtung 1926 sehr abwartend gegenüberstanden<sup>5)</sup>.

<sup>5)</sup> Vom 1. April 1926 bis 1. April 1937 wurden 48638 Aufträge erledigt, davon seit 1. Januar 1933: 15241. In Prozent aller Fälle des Jahres 1936 waren Auftraggeber: 24,6% Gerichte, einschl. Untersuchungsrichter; 54,6% Staats-

2. Die unselbständigen Gerichtshilfestellen wurden entweder in Verbindung mit der Jugendgerichtshilfe (so z. B. in Breslau, Lüneburg, Essen, Paderborn, Aachen) oder mit dem Wohlfahrtsamt (so z. B. in Minden, Erfurt, Altona, Kiel, Frankfurt/Main und in Sachsen) oder mit der Polizei (so z. B. in Stettin) errichtet. Wie stark in diesen unselbständigen Gerichtshilfestellen die private oder öffentliche Wohlfahrtspflege Einfluß hatte, war örtlich ganz verschieden. Im katholischen Südwesten des Reichs war der Einfluß der konfessionellen Wohlfahrtspflege außerordentlich beherrschend; es gab dort in manchen Städten sogar verschiedene Gerichtshilfestellen, je nach Konfession. In anderen Gegenden Deutschlands besaß dagegen die öffentliche Wohlfahrtspflege durchaus das Übergewicht.

Im Ganzen dürften — in chaotischem Durcheinander der Zielsetzung, Organisation und Aufgaben — in Deutschland 1932 etwa 250 Gerichtshilfeorganisationen bestanden haben, von denen der größere Teil auf Norddeutschland entfiel. Die privaten, vor allem konfessionellen Gerichtshilfen waren zusammengeschlossen in dem Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege.

Daß die praktische Arbeit der Gerichtshilfestellen im Durchschnitt außerordentlich unzulänglich war, wurde schon vor 1933 von Fachleuten oft gerügt; die Gemeinschaftsarbeit (S. 10ff.) hebt diese Mängel jetzt wieder hervor, die Preußen 1933 veranlaßten, sich der Gerichtshilfe nicht mehr zu bedienen. Die Helfer der Gerichtshilfestellen waren durchaus uneinheitlich vorgebildet. Am besten stand es noch bei den Gerichtshilfen, die wie in Hamburg, Berlin, Halle u. a. über einen Stab von fürsorgerisch ausgebildeten hauptamtlichen Helfern verfügten. Aber sehr viele Gerichtshilfestellen arbeiteten nur mit wohlmeinenden Laien; infolgedessen beruhte deren Arbeit nur auf einer primitiven Kenntnis der Anforderungen an eine gute Ermittlung; ihre Berichte wimmelten von Fehlern oder gefühlsmäßigen Verzerrungen des wahren Sachverhalts. So bildete die Berücksichtigung dieser Berichte eine ganz große Gefahr für eine zweckmäßige und gerechte Rechtspflege, zumal nur der kleinere Teil unserer Richter selbst psychologisch-soziologisch so geschult war, um die Fehlerquellen dieser Berichte immer gleich zu erkennen. Ein schwacher Trost war, daß die Gerichtshilfestellen ihre Ermittlungstätigkeit erst dann aufnehmen konnten, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft sie im Einzelfall damit beauftragte. Andererseits hatte dieser Zustand den sachlichen und auch Ungerechtigkeiten in sich bergenden Nachteil, daß die Frage, ob man die Gerichtshilfe einsetzen sollte, ganz dem Belieben des betreffenden Richters und seiner Wertschätzung der neuen Einrichtung überlassen blieb; irgendwelche einheitlichen sachlichen Richtlinien des Staates über den Einsatz der Gerichtshilfe gab es nicht. Der Einbau dieser Einrichtung in den Strafprozeß war ebenfalls ganz uneinheitlich, z. T. sogar gesetzeswidrig. Angesichts dieser Mängel war es verständlich, daß auch diejenigen 1933 dem Verschwinden der Gerichtshilfe in Preußen vielfach keine Träne nachweinten, welche von der grundsätzlichen Notwendigkeit einer gerichtlichen Ermittlungshilfe überzeugt waren.

Schon seit langer Zeit — etwa seit 1927 — hat es nicht an Bemühungen gefehlt, das Chaos der völlig wild und praeter legem gewachsenen Bewegung für Gerichtshilfen zu ordnen, indem man den Inhalt der Gerichtshilfe in bezug auf das Ziel, die Trägerschaft und die

---

und Amtsanwälte; 17,6% Gnadendezernent; 3,2% Dienststellen der Polizei, Wohlfahrt, Partei, auswärt. Gerichtshilfen. An Art der Aufträge waren 1936: Ermittlungsaufträge im Vor- und Hauptverfahren (vor d. Urteil) 56,3%; Führungsberichte über Leute mit ablaufender Bewährungsfrist 6,9%; Gnadengesuche 29,4%; andersartige Anfragen 7,4%. Von 1934—1936 wurden 745 Fälle von Sicherungsverwahrung und Entmannung bearbeitet, d. h. praktisch alle Hamburger Fälle dieser Art. Auch bei den meisten Kapitalverbrechen wurde die GH. mit bestem Erfolg vom Untersuchungsrichter bemüht.



Methodik zu klären versuchte. Diese Frage war Beratungsgegenstand zahlreicher Kongresse, wie des Preußischen Richtervereins, des Deutschen Städtetages, der deutschen Landesgruppe der IKV., der „Inneren Mission“ und des Reichszusammenschlusses der freien Wohlfahrtspflege, um nur die wichtigsten zu nennen. Diese Erörterungen waren nicht immer erfreulich, weil die verschiedenen Gruppen der Justiz, der staatlichen und privaten Wohlfahrtspflege nicht nur aus sachlichen, sondern auch aus Gründen der Macht bestrebt waren, die Gerichtshilfestellen in ihre eigene mehr oder weniger ausschließliche Regie zu bekommen<sup>6)</sup>.

Für alle diejenigen, die sich noch an jene Reformerrörterungen erinnern oder an ihnen wohl gar selbst beteiligt waren, ist es lehrreich, zwischen ihnen und den Vorschlägen der „Gemeinschaftsarbeit“ über „Ermittlungshilfe und Straffälligen-Betreuung“ Vergleiche zu ziehen.

Hinsichtlich des Ziels der Gerichtshilfe standen sich früher zwei Auffassungen gegenüber: Eine Minderheit war der Ansicht, daß die Gerichtshilfe dazu berufen sei, ein Recht im sozialen Sinne gegen die mehr oder weniger als reaktionär verschrienen Gerichte durchzusetzen<sup>7)</sup>. Dieser Standpunkt lief vielfach praktisch auf eine „Angeklagtenhilfe“ hinaus. Die weitaus größere Mehrheit nahm dagegen den Standpunkt ein, daß die Gerichtshilfe ausschließlich den Interessen der Rechtspflege und deren Organen zu dienen habe; sie habe bei ihrer Ermittlungsarbeit rein nach der materiellen Wahrheit zu suchen, d. h. die Persönlichkeit und die soziale Lage des Angeklagten so zu ermitteln wie sie ist, mochten die Folgen zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten ausschlagen. Die Wissenschaft leitete damals die kriminalpolitische Notwendigkeit der Gerichtshilfe daraus ab, daß die durch *Franz v. Liszt* im Interesse erhöhten Schutzes von Staat und Gesellschaft geforderte Akzentverlage-

<sup>6)</sup> Die Literatur über die Gerichtshilfe war bis 1933 fast unübersehbar groß geworden. Es sei daher hier auf die Zusammenstellungen von *Pfefferkorn*, Gerichtshilfe, Berlin 1930, und *Pollitz*, Der Gerichtshelfer, Heft 322 der Strafrechtlichen Abhandlungen, Breslau 1933, verwiesen. Am wertvollsten, weil vielseitig und umfassend, sowie am sachlichsten waren von allen Tagungen die gründlichen Verhandlungen der 23. Tagung der deutschen Landesgruppe der IKV. zu Breslau im Jahre 1929, vgl. Mitt. d. IKV., NF. Bd. 4, Berlin und Leipzig 1930 S. 2—112. Bezeichnenderweise kam man auch hier zu keiner einheitlichen Meinungsbildung, sondern überwies den ganzen Komplex einer Kommission. Diese legte auf der nächsten Tagung ihre ausgearbeiteten Vorschläge vor, vgl. Mitt. d. IKV. Neue Folge, Bd. 5, 1931, S. 175—183 mit eingehender Begründung in ZStW. 51 S. 802 ff. Da diese Vorschläge ganz klar von dem Grundsatz ausgingen, daß es nicht Aufgabe der Gerichtshilfe sei, Fürsorge zu treiben, sondern daß sie ausschließlich der Strafjustiz und damit dem Staat und der Gesellschaft zu dienen habe, ist es nicht recht zu verstehen, wieso *Strube*, Gerichtssaal Bd. 109 S. 186 Anm. 3 dazu kommt, ausgerechnet diese Vorschläge unter diejenigen Richtungen historisch einzureihen, welche die Gerichtshilfe als eine „Angeklagtenhilfe“ ansahen. Gerade die IKV.-Vorschläge lehnten es ab, daß die Gerichtshilfe neben dem Verteidiger sich einseitig für den Angeklagten gegen die Staatsanwaltschaft und gegen den Richter einsetzte, — ein Standpunkt, den auch der Preuß. Richterverein, die „Innere Mission“ (Prof. *Ulrich*) u. a. vertraten und befolgten.

<sup>7)</sup> Vgl. etwa *Otto Krebs*, Straffälligenfürsorge, 1929 S. 11.

zung von einem Tatstrafrecht auf ein materielles Täterstrafrecht eine entsprechende Erweiterung des Strafverfahrens, vor allem der Beweisaufnahme auf die Umstände der Täterpersönlichkeit erfordern.

Es ist selbstverständlich und verdient vorbehaltlose Zustimmung, daß die nationalsozialistische „Gemeinschaftsarbeit“ eine neue Diskussion über diesen Punkt nicht eröffnet, sondern sich mit Nachdruck den Standpunkt zu Eigen macht, daß die wiedereinzuführende Ermittlungshilfe eine Gerichtshilfe im wörtlichen Sinne sein soll, d. h. der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft dadurch zu dienen habe.

Ebenso ist sehr zu billigen, daß die „Gemeinschaftsarbeit“ S. 26, 35 u. a. die früher übliche Verkoppelung von Ermittlungstätigkeit und Fürsorge in der Arbeit der Gerichtshilfestellen für die zukünftige Regelung ablehnt. Das entspricht einer alten Forderung gerade der Justizkreise, wie etwa des Preußischen Richtervereins, aber auch einsichtiger Vertreter der Wohlfahrtspflege, die schon früher betonten, daß ein Fürsorger nicht den zwei Herren der Rechtspflege und der Wohlfahrtspflege zugleich dienen könnte, ohne leicht in eine schwere Pflichtenkollision zu geraten. Diesen Nachteil können die für die Vereinigung von Fürsorge und Ermittlungstätigkeit geltend gemachten Gründe nicht aufwiegen, nämlich, daß es unzumutbar sei, wenn in demselben Fall, nacheinander oder zugleich, erst ein Fürsorger der Gerichtshilfe und dann ein solcher der Wohlfahrtspflege tätig werde. Auch der Hinweis, daß auch die Helfer der Jugendgerichtshilfe Fürsorgearbeit leisteten, hinkt, da hier nicht genügend die Verschiedenheit der Struktur des Jugendstrafverfahrens und Verfahrens gegen Erwachsene beachtet wird.

Endlich ist zu begrüßen, was die „Gemeinschaftsarbeit“ S. 16, 17, 26, 38, 42 über die Anforderungen ausführt, die an die Berichte einer gerichtlichen Ermittlungshilfe zu stellen sind. Das den Berichten zugrunde gelegte Material solle nicht einseitig sein, ferner nur Tatsachen, aber kein Urteil enthalten und stets die Ermittlungsquelle angeben, damit der Richter unter Umständen nachprüfen kann.

Man wird sich allerdings darüber klar sein müssen, daß die Forderung, den Bericht nur auf Tatsachen zu beschränken, aber kein eigenes Urteil darin abzugeben, so richtig sie als Grundsatz ist, praktisch nicht rein durchgeführt werden kann. Es bleibe die Frage hier dahingestellt, ob diese Trennung überhaupt erkenntnistheoretisch haltbar ist. Aber schon welche Tatsachen (und in welchem Umfang) festzustellen sind, ist davon bestimmt, für welchen Zweck der Bericht angefordert wird, unterliegt also teleologischer Wertung des Ermittlers. Wenn ferner S. 34 vom Ermittler eine „geschlossene Darstellung“ und nicht nur eine Tatsachenaddition verlangt wird, so ist das ohne Deutung und Wertung von ihm nicht durchzuführen. Im übrigen ist es — nach Hamburger Erfahrung — gerade für den Richter, Gnadenbeauftragten u. a. oft von großem Wert, von einem erfahrenen und geschulten Helfer mit Menschen- und Ortskenntnis auch eine Beurteilung auf Grund der ermittelten Tatsachen zu erhalten, die dieser sehr oft auf Grund seiner lebendigen Anschauung, etwa des häuslichen Milieus des Täters oder seiner Sippe, viel treffsicherer abgeben kann als der Richter, der solche Dinge ja selten unmittelbar an Ort und Stelle in Gesamtangenschein nimmt; mit den Teilen der im Bericht mitgeteilten Einzel Tatsachen hat er ja noch nicht die soziologische Ganzheit des betreffenden Komplexes



von Fakten. Wichtiger und durchführbarer als die Beschränkung des Berichts auf bloße Tatsachen ist daher, die Ermittler streng darauf zu schulen (eine sehr langwierige Arbeit!), 1. daß sie sich selbst dahin stets kontrollieren, wo die Tatsachenfeststellung aufhört und die eigene Deutung und Wertung beginnt, sowie 2. daß sie auch in der Darstellung des Berichts klar diesen Unterschied hervortreten lassen.

In dem Meinungsstreit, wer Träger der Gerichtshilfe sein solle, wurden früher drei Institutionen angeboten: die Polizei, die Wohlfahrtspflege und die Justiz.

a) Die Polizei wurde meistens von vornherein als ungeeignet für die Gerichtshilfe abgelehnt, obwohl es ja an sich naheliegt, die Stelle, die bisher vor allem die Ermittlungsarbeit für das Strafverfahren leistete, nun auch mit der Erforschung der Persönlichkeit, mit der Stellung der „sozialen Diagnose“ zu betrauen. Auch in der Gemeinschaftsarbeit (S. 26f.) ist diese Möglichkeit geprüft, aber abgelehnt worden. Denn der Beschuldigte (wie seine Angehörigen) würde kaum einem Kriminalbeamten, der das Belastungsmaterial gegen ihn zusammenträgt, seine persönlichen Verhältnisse je vertrauensvoll offenbaren wollen. Außerdem erfordere die Vorbereitung eines wirklich guten Berichts über die Persönlichkeit des Beschuldigten in der Regel soviel Zeit und Mühe, daß die Polizei bei ihrem knappen Personalbestand, von wenigen Fällen der schwersten Kriminalität abgesehen, aus Arbeitsüberlastung diese Aufgabe nicht erfüllen könne, es sei denn, daß ihre Hauptaufgabe leiden müßte.

Es ist zuzugeben, daß diese Gründe heute noch durchschlagend sind, um zu einer Ablehnung der Kriminalpolizei als Trägerin der Ermittlungshilfe zu kommen. Ob das für alle Zeiten gilt, erscheint mir angesichts des starken Ausbaus des modernen Kriminalpolizeiwesens zweifelhaft. Manchmal genügen z. B. die Protokolle der Abteilungen für Sexualdelikte unserer großstädtischen Kriminalpolizeibehörden, die ja zu einem guten Teil auch mit weiblichen, volkspflegerisch vorgebildeten Kriminalbeamten besetzt sind, schon heute allen Anforderungen eines guten Ermittlungsberichts über die Persönlichkeit des Täters und seine soziale Lage. Es wäre aber auch denkbar, daß unsere Kriminalpolizei sich nach dem Vorbild der österreichischen Kriminalpolizeistellen in Graz und in Wien eigene kriminalbiologische Untersuchungsstellen unter hauptamtlicher Leitung eines Psychiaters einmal angliederte. Sollte sich die Kriminalpolizei zu einer solchen umfassenden, nicht allein mehr auf die Aufklärung der Tat beschränkenden, kriminalpolitischen Institution entwickeln, so könnte sie sehr wohl dereinst die heutige Ermittlungsarbeit der Gerichtshilfen mit übernehmen. Allerdings würde das eine erhebliche Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung der Kriminalbeamten voraussetzen.

b) Für die Wohlfahrtspflege als Trägerin der Gerichtshilfe, wie sie vor allem der Deutsche Städtetag empfahl, wurde früher zunächst ein gewisses historisches Recht geltend gemacht. Aus der Wohlfahrtspflege sei der Gedanke der Gerichtshilfe zuerst erwachsen und verwirklicht worden. Wichtiger aber war der Grund, daß die Wohlfahrtspflege, vor allem die staatliche, bereits seit längerer Zeit gewohnt sei, sozialdiagno-

stisch zu denken und zu arbeiten. Es war nicht zu bestreiten, daß sie hierin der Polizei und der Strafjustiz an Erfahrung weit voraus war, und daß sie diese Erfahrung bereits erfolgreich durch die ihr angeschlossenen Jugendgerichtshilfen im Jugendstrafverfahren nutzbar gemacht hatte. Außerdem kannte die Wohlfahrtspflege gewöhnlich einen großen Teil der in ein Strafverfahren verwickelten Menschen aus ihrer Fürsorgearbeit. Sie hatte es also mit dem gleichen Menschenmaterial zu tun, das vor dem Strafrichter erschien; sie kannte zweifellos genauer als jeder Staatsanwalt und Strafrichter aus täglicher unmittelbarer Anschauung die Sippen- und Umweltverhältnisse, aus dem die Mehrzahl unserer Kriminellen stammt. Endlich zwangen viele Straftaten und Strafverfahren von jeher die Wohlfahrtspflege zu fürsorgerischem Eingreifen, weil etwa die Familie durch die Verhaftung ihres Ernährers in Not gerät. Schließlich wurde mit Recht geltend gemacht, daß eine soziale Diagnose ohne Bezugnahme auf bestimmte soziale Maßnahmen nicht möglich ist: Genau so wenig wie ein Arzt zum guten Diagnostiker werden könne ohne therapeutisch immer wieder am Krankenbett zu arbeiten und damit seine Diagnosen zu kontrollieren, ebensowenig könne ein Sozialarbeiter soziale Diagnosen stellen wollen, der nicht praktisch fürsorgerisch tätig gewesen sei. Erst diese praktische fürsorgerische Arbeit geselle zu dem biologischen, soziologischen und psychologischen Wissen des Sozialarbeiters das Erleben der Welt, wie sie ist; und erst aus der Verbindung mit diesem Erleben und jenem Wissen entwickle sich die Fähigkeit, die das Geheimnis eines jeden guten Diagnostikers ist: die Intuition.

Gegen die Wohlfahrtspflege als Trägerin der Gerichtshilfe wurde früher geltend gemacht: Der preußische Richterverein und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege befürchteten von der Übertragung der Gerichtshilfe auf ein Organ der öffentlichen Wohlfahrtspflege eine der Sache abträgliche parteimäßige Politisierung, da eine solche Behörde politisch abhängig, vor allem auch den Stadtparlamenten ausgeliefert sei. Die Richter befürchteten ferner, daß die Strafrechtspflege eine Verweichlichung erfahre, wenn die Gerichtshilfe überhaupt der Wohlfahrtspflege anvertraut werde. Das erste damals sehr ernst zu nehmende Argument braucht heute gottlob nicht mehr zu interessieren. Dem zweiten Einwand wurde aber damals schon mit Recht entgegengehalten, daß er auf der, in Justizkreisen leider weit verbreiteten Unkenntnis vom Wesen der modernen Fürsorgearbeit beruhe. Mindestens die staatliche Wohlfahrtspflege habe sich aber seit der Fürsorgepflicht-VO. von 1923 völlig von der Armenpflege alten Stils abgelöst, die auf den Einzelnen abstellte, seine äußeren Lebensverhältnisse materiell erträglicher zu gestalten. Die moderne Wohlfahrtspflege habe jedoch das Interesse der Allgemeinheit nicht weniger im Auge wie die Strafrechtspflege; ihr Ziel sei die Erhaltung und die Steigerung des Kulturniveaus des im Staat geeinten sozialen Körpers. Darum lasse die moderne staatliche Wohlfahrtspflege dem Einzelnen nicht nur Wohltaten zuteil werden: Den arbeitsunlustigen Unterstützungsempfänger nehme sie in Arbeitszwang



usw.<sup>8)</sup>. Wo sie dem Einzelnen helfe, helfe sie ihm als Glied der Gemeinschaft, nie gegen ihre Interessen. Die moderne staatliche Wohlfahrtspflege sei auch intensiv mit der Verbrechensbekämpfung befaßt, und man müsse leider sagen, oft sehr viel zweckmäßiger als die Strafjustiz, die oft nur die Hilfsbedürftigkeit und damit die soziale Gefährlichkeit des Täters erhöhe, andererseits aber in keiner Weise die Möglichkeiten ausnütze, volksgefährliche Persönlichkeiten möglichst lange zu sichern. Wer den oft scharf zupackenden Betrieb eines modernen Wohlfahrtsamts und die Tätigkeit mancher Strafrichter kenne, wage nicht zu entscheiden, ob der Vorwurf „der Träne des Mitleids“, der häufig von Vertretern der Justiz der Wohlfahrtspflege gemacht werde, nicht viel eher auf viele Richter zutrefte, die sich aus affektiver Gebundenheit an doktrinäre Strafrechtstheorien nicht zu zweckmäßigen, einschneidenden Maßnahmen — etwa gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher — entschließen könnten.

Mit dieser damals schon zutreffenden Widerlegung des Einwands, daß eine Übertragung der Gerichtshilfe auf die staatliche Wohlfahrtspflege eine besondere Verweichlichung der staatlichen Strafrechtspflege mit sich bringen könne, war aber das schwerste dritte Bedenken gegen die Wohlfahrtspflege als Trägerin der Gerichtshilfe nicht ausgeräumt. In dieser Richtung wurde nämlich geltend gemacht, daß eine Fürsorge, die sich Ermittlungen zum Zweck der Durchführung eines Strafverfahrens zur Aufgabe mache, ein innerer, nicht auflösbarer Widerspruch sei. Gewiß sei es in vielen Fällen so, daß die Ermittlungen der Gerichtshilfe dazu führten, den Täter milder zu beurteilen, als es vielleicht ohne den Bericht geschehen wäre. Aber häufig trete auch der umgekehrte Fall ein. Und wenn dann die ungünstigen Ergebnisse der Ermittlungen vom Helfer nur dadurch erreicht seien, daß er sich dem Täter als Fürsorger einer Wohlfahrtstelle nahte und damit sein Vertrauen gewann, so sei das ein ganz unfairer Mißbrauch dieses Vertrauens, in nichts besser, als gewisse üble Methoden, um Geständnisse zu erwirken. Es sei daher nicht verwunderlich, wenn in solchen Fällen die Helfer in ihrer persönlichen Sicherheit seitens der Täter gefährdet worden seien. Ein solches Verfahren müsse in weiten Bevölkerungsschichten das Vertrauen in die Wohlfahrtspflege untergraben. Es sei also gerade im Hinblick auf die Fürsorge unbedingt notwendig, daß einerseits die Wohlfahrtspflege die Ermittlungsarbeit für die Gerichte abgebe, wie umgekehrt Gerichtshilfestellen keine Fürsorgearbeit ausüben, sondern sich darauf beschränken sollten, dort, wo sie Fürsorgebedürftigkeit bemerkten, das Eingreifen der Wohlfahrtspflege zu veranlassen.

Ehe wir auf die Stellungnahme in der „Gemeinschaftsarbeit“ zu der Forderung eingehen, daß die Wohlfahrtspflege Trägerin der Gerichtshilfe sein soll, sei noch kurz der Ansichten gedacht, die schon früher verlangten:

<sup>8)</sup> Als Zeugnis dieser modernen Auffassung vgl. das schon damals allgemein anerkannte Buch von *Steigerthal*, Zwangsfürsorgerische Maßnahmen gegenüber erwachsenen Personen. Berlin 1926.

c) Die Ermittlungshilfe ist einer besonderen, selbständigen Justizstelle zu übertragen. Dieses war insbesondere der Wunsch des Preußischen Richtervereins. Dieser Forderung genügte am besten die bereits erwähnte Hamburger Gerichtshilfe, die am 1. April 1926 von der hamburgischen Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit dem Wohlfahrtsamt errichtet wurde. Sie war von vornherein eine staatliche Dienststelle mit hauptamtlich angestelltem Personal. Die Landesjustizverwaltung setzte durch eine Verfügung vom 17. März 1926 der Stelle folgende klare, auch heute noch vorbildliche Richtlinie: „Die Gerichtshilfe für Erwachsene hat vornehmlich die Aufgabe, der Strafrechtspflege die Möglichkeit zur Aufklärung der persönlichen Umwelt des Beschuldigten und damit der äußeren und inneren Ursprünge seiner Tat zu geben. Sie dient also der Rechtspflege und soll darum niemals von sich aus, sondern stets nur auf Anrufung eines Richters oder Staatsanwalts tätig werden.“ Demgemäß besorgte die Stelle keinerlei fürsorgerische Aufgaben mit Ausnahme von etwas Schutzaufsicht.

Die Hamburger Lösung ist also aus den Bedenken erwachsen, die grundsätzlich gegen die Besorgung der Ermittlungshilfe durch die Wohlfahrtspflege bestehen. Gleichwohl hat man sich die Vorteile, die eine Mitarbeit der Wohlfahrtspflege an dieser Aufgabe aus den oben erwähnten Gründen zweifellos mit sich bringt, auf folgende Weise gesichert: Bis 1933 unterstand der Leiter der Gerichtshilfe, ein Landgerichtsrat, einem Aufsichtsrat, dem der Generalstaatsanwalt als Vertreter der Justizverwaltung, der Präsident des Wohlfahrtsamts, der Präsident des Strafvollzugwesens und ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege angehörten. 1933 wurde dieser Beirat, der eigentlich nur zur Entgegennahme des Jahresberichts zusammentrat, im Zuge der allgemeinen Abschaffung derartiger Ausschüsse nicht wieder bestellt, so daß die Gerichtshilfe heute dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts untersteht. Die viel wichtigere Verbindung mit der Wohlfahrtspflege bestand aber darin, daß ein Teil der acht hauptamtlich angestellten Ermittler vom Wohlfahrtsamt an die Gerichtshilfe sozusagen abkommandiert wurden, in der Weise, daß sie für diese Zeit ausschließlich den Weisungen des Leiters der Gerichtshilfe unterlagen. Durch diesen Personalaustausch ist die sachlich unentbehrliche Verbindung mit den Erfahrungen der Wohlfahrtspflege erhalten geblieben, trotzdem auf der anderen Seite eine klare Trennung gegenüber der Fürsorge erreicht wurde. Das Einzigartige an der Hamburger Einrichtung war und ist, daß sie keine bloße justizamtliche Vermittlungsstelle, wie früher etwa in Berlin, ist, welche den inneren Widerspruch der Vereinigung von Fürsorge und gerichtlicher Ermittlungstätigkeit nicht aufhob, sondern nur verschleierte, da die eigentliche Arbeit die Wohlfahrt besorgte.

Wie steht nun die „Gemeinschaftsarbeit“ zu der Frage, ob ein Organ der Wohlfahrtspflege oder ob eine justizeigene Stelle nach Hamburger Vorbild Träger der Ermittlungshilfe sein soll? Merkwürdigerweise wird die bisher einzig praktisch voll bewährte Hamburger Lösung ab-



gelehnt und, obwohl die Ermittlungshilfe keinerlei Fürsorge betreiben soll, die Übertragung der Ermittlungshilfe auf ein Organ der Wohlfahrts-pflege befürwortet, zwar nicht des Staates, sondern der Partei, nämlich auf die NS.-Volkswohlfahrt.

Die Gründe, die S. 16, 19, 27 u. a. in der Gemeinschaftsarbeit gegen die Hamburger Lösung angegeben werden, sind kurz folgende:

1. Solche justizeigene Gerichtshilfe-Einrichtungen liefern, namentlich, wenn sie über das ganze Reich organisiert würden, Gefahr, zu verbürokratisieren; hauptamtlich angestellte Ermittler gerieten nur zu leicht in die Gefahr, mit der Zeit den einzelnen Fall als „Nummer“ zu sehen und schematisch zu behandeln, statt seine individuelle Eigenart zu würdigen.
2. Eine staatliche Gerichtshilfestelle werde zu leicht „eine Art Spezialpolizei“; daher werde auch einem hauptamtlichen Ermittler mit größerem Mißtrauen entgegengetreten werden, als einem ehrenamtlichen.
3. Eine justizamtliche Gerichtshilfe erfordere Kosten in einem Umfang, wie sie eine im wesentlichen mit ehrenamtlichen Kräften besetzte Stelle nie benötige.
4. Für die Heranziehung ehrenamtlicher Helfer zur Ermittlungshilfe spräche auch das Bedürfnis, möglichst weite Volkskreise an der Rechtspflege zu beteiligen.

Nachdem mit diesen Gründen eine justizeigene Stelle als Trägerin der Ermittlungshilfe abgelehnt ist, wird die weitere Frage, ob die staatlichen Wohlfahrtsämter oder die NSV. sie übernehmen solle, zugunsten der NSV. mit folgenden Gründen entschieden: Die Wohlfahrtsämter oder ähnliche Behörden kämen, von der auch hier bestehenden Gefahr der Bürokratisierung ganz abgesehen, schon deshalb nicht in Betracht, weil bei diesen Stellen wegen ihrer sonstigen Tätigkeit die fürsorgerische Einstellung so stark im Vordergrund stehe, daß sie zu leicht zu einer „Angeklagtenhilfe“ wieder werden könne. Trägerin der Ermittlungshilfe müsse vielmehr „eine Organisation sein, die weder behördenmäßig aufgezogen, noch ausgesprochen fürsorgerisch eingestellt sei, und die getragen werde von der nationalsozialistischen Bewegung und aus dieser wertvolle Kräfte aus allen Kreisen des Volkes an sich zu ziehen vermöge“; diese Garantien biete aber allein die NSV. Es wird offenbar nicht daran gedacht, daß die NSV. selbst die Ermittlungshilfe übernimmt, sondern sie soll sie dem „Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ übertragen, der unter ihrer Führung steht. Als örtliche Träger stellt man sich die diesem Verband angeschlossenen Gefängnisgesellschaften und karitativen Verbände vor. Um die Verbindung mit der Justiz zu gewährleisten, soll ein bewährter Mann aus der Rechtspflege die laufende Arbeit der Ermittlungshilfe in richtigen Bahnen halten, also wohl eine Vermittlungsstelle bilden, während eine Persönlichkeit aus der NSV. für die Auswahl geeigneter Helfer zu sorgen hätte. Auch denkt man, diesen beiden Betreuern der Gerichtshilfe einen Bei-

rat aus Vertretern der Polizei, Justiz, der Stadt usw. beizugesellen, welcher beratende Funktion haben soll. Das Büro der Vermittlungsstelle solle möglichst im Gerichtsgebäude liegen. Im übrigen wird mehrfach (S. 28) betont, daß diese Stelle keinerlei Fürsorge, sondern nur Ermittlungsarbeit zu betreiben habe. Auch ihre ehrenamtlichen Helfer sollten keine Fürsorgearbeit während der Dauer ihrer Zuweisung zur Ermittlungshilfe übernehmen dürfen.

Gegen diese Lösung der Trägerschaft der geplanten Ermittlungshilfe sind schwere sachliche Bedenken anzumelden.

Zunächst entsprechen die Gründe, welche gegen die Übernahme des Hamburger Systems geltend gemacht werden, in keiner Weise den Hamburgischen Erfahrungen. Ich darf hier aus eigener Anschauung sprechen, weil ich mit der Arbeit der Hamburger Gerichtshilfe für Erwachsene seit ihrer Gründung immer verbunden gewesen bin. Zu dem ersten Bedenken der Verbürokratisierung ist nüchtern festzustellen, daß sich diese Erscheinung bei der Hamburger Stelle in den elf Jahren ihres Bestehens nicht gezeigt hat. Obwohl die staatlich angestellten männlichen und weiblichen Ermittler zum Teil schon seit einem Jahrzehnt ihre Tätigkeit versehen, behandeln sie neue Fälle heute ebensowenig als Nummern, wie zu Beginn ihrer Tätigkeit. Im Gegenteil ist festzustellen, daß die Berichte mit dem wachsenden Erfahrungsschatz der Ermittler auf diesem Gebiet immer zuverlässiger und vertiefter geworden sind. Soweit ich sehe, ist von Praktikern der Ermittlungshilfe das Bedenken des steigenden Schematismus bei hauptamtlich angestellten Ermittlern nur von dem Leiter der Bremer Gerichtshilfe erhoben worden<sup>9)</sup>. Auf praktischen Erfahrungen kann dieser Vorwurf nicht beruhen, da die Bremer Gerichtshilfe stets nur mit ehrenamtlichen Helfern gearbeitet hat.

Im übrigen liegt in dem ganzen Einwand das stillschweigende Eingeständnis, daß jede Staatsbehörde notwendigerweise und so gut wie unabänderlich bürokratisch sein müsse. Im nationalsozialistischen Staat, der mit aller Kraft gerade dieser Gefahr im staatlichen Verwaltungsapparat nicht ohne schöne Erfolge entgegentritt, darf eine solche Auffassung auch nicht einmal stillschweigend zugelassen werden. Diese Gefahr besteht in einer Behörde des nationalsozialistischen Staates heute nicht mehr und nicht weniger als in einer Parteiorganisation mit einem so großen Verwaltungsapparat, wie ihn heute schon die NSV. besitzt; sie ist dort genau so zu beseitigen wie hier.

Der zweite Einwand, daß eine staatliche Gerichtshilfeeinrichtung zu leicht zu einer mißtrauisch aufgenommenen „Spezialpolizei“ werde, ist gleichfalls bereits durch die Hamburger Erfahrungen widerlegt. Die Ermittler der Gerichtshilfe wissen hier nur von wenigen Fällen zu berichten, in denen sie solche Schwierigkeiten gehabt hätten. Es waren bestimmt nicht mehr, als sie jeder Fürsorger eines Wohlfahrtsamts bei seinen Hausbesuchen hat. Es ist im Gegenteil festzustellen, daß die

<sup>9)</sup> In Monatsblätter f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge 1936 S. 154.



Gerichtshilfe für Erwachsene, die hier kein Organ der Staatsanwaltschaft oder Polizei, sondern des Gerichts ist, sich durchaus das Vertrauen der Hamburger Bevölkerungskreise durch ihre Objektivität erworben hat<sup>9a)</sup>. Es hat sich herumgesprochen, daß sie gleichmäßig die entlastenden wie die belastenden Umstände berücksichtigt. Sollte die Verwerfung der Hamburger Lösung als einer Art Spezial-Polizei stillschweigend die Vorstellung enthalten, als ob der Ermittler in irgendeiner Tarnung seine Tätigkeit durchzuführen habe, so ist auf Grund der Hamburger Erfahrungen zu behaupten, daß ein solches Auftreten des Ermittlers vielleicht im Einzelfall ihm einmal seine Arbeit erleichtern würde, aber ihm, auf die Dauer und auf das Ganze seiner Tätigkeit gesehen, nur schaden kann, da ein solches hinterhältiges Verhalten sich sehr schnell in den Kreisen herumspricht, mit denen er vorwiegend zu tun hat. Im übrigen ist der Vergleich mit einer Spezial-Polizei gar nicht so unberechtigt und abschreckend, denn ein guter Gerichtshelfer muß über den gleichen Spürsinn, die gleiche Kombinationsgabe und über die gleiche Gewandtheit verfügen, wie ein tüchtiger Kriminalbeamter, um Lügen, Verschweigungen u. dgl., wie sie auch ihm tagtäglich entgegentreten, zu entlarven. Eine gute Gerichtshilfe steht in ihrer Aufgabe und in ihrer Methodik einer guten Kriminalpolizei vielleicht näher als einer Wohlfahrtstelle. Schließlich ist nicht zu verkennen, daß auch die Polizei die Aufgabe einer objektiven Ermittlung der Wahrheit hat, wengleich die Ermittlung der belastenden Umstände psychologisch oft in den Vordergrund rückt.

Der dritte Einwand, daß eine justizamtliche Gerichtshilfe mehr Kosten erfordere, als eine mit ehrenamtlichen Kräften besetzte, beruht auf einer Fehlrechnung. Jedenfalls gilt das für großstädtische Verhältnisse. Wenn man den Vorschlag der Gemeinschaftsarbeit in Hamburg durchführen würde, so benötigte man statt der jetzigen acht hauptamtlichen Ermittler mindestens 300 bis 400 ehrenamtliche Helfer, um die jährliche Geschäftslast bewältigen zu können, die in den kommenden Jahren auf 3500—5000 Fälle im Jahr zu schätzen ist. Ein hauptamtlicher Ermittler erledigt im Monat durchschnittlich — leichte und schwierige Sachen durcheinander — 40 Aufträge. Ein ehrenamtlicher Helfer, der diese Arbeit nur in seiner Freizeit nach Abschluß seiner Berufstätigkeit vornehmen könnte, kann unter Berücksichtigung der üblichen Behinderungen durch Urlaub, Krankheit, militärische Übungen u. dgl. höchstens zwei bis drei Sachen im Monat mit der wünschenswerten Gründlichkeit erledigen. Da in den Großstädten die Helfer bei ihrer Ermittlungstätigkeit fast in jedem Fall große Entfernungen mit der Straßenbahn usw. zurücklegen müssen, um die verschiedenen Stellen, die etwas über den Beschuldigten aussagen können, aufzusuchen, muß man ihnen wenigstens die Fahrtkosten ersetzen<sup>10)</sup>. Sehr niedrig gerechnet hat sich für Hamburg ergeben, daß allein der Ersatz dieser Fahrtkosten im Jahr einen Betrag ausmachen würde, der ungefähr den Gehältern für die jetzt

<sup>9a)</sup> Bei 3000 Ermittlungsberichten im Jahre 1936 nur 2 Beschwerden!

<sup>10)</sup> Ebenso Gemeinschaftsarbeit S. 30.

angestellten hauptamtlichen Helfer zusätzlich ihrer Verkehrsnetzfahrkarte entspricht. Es ist also bei Durchführung der Vorschläge der Gemeinschaftsarbeit allenfalls nur eine so geringe finanzielle Einsparung zu erwarten, daß sie gegenüber den Nachteilen, welche diese Regelung sonst für die Güte der Arbeit mit sich bringen muß, gar nicht ins Gewicht fällt.

Und damit sind die Bedenken aufzuzählen, die nachdrücklich gegen die Verwendung ehrenamtlicher Laien-Helfer bei der gerichtlichen Ermittlungsarbeit zu erheben sind. In der „Gemeinschaftsarbeit“ wird selbst immer wieder hervorgehoben, daß sich die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte in der Gerichtshilfe früher fast überall als ein Fehlschlag erwiesen hat, der mit den Hauptgrund dafür bildete, daß man 1933 die preußischen Gerichtshilfen eingehen ließ. Diese Erfahrung deckt sich durchaus mit den Beobachtungen, die man bei der Verwendung von ehrenamtlichen Helfern sogar in der Jugendgerichtshilfe gemacht hat<sup>10a)</sup>. Trotz dieser trüben Erfahrungen wird in der „Gemeinschaftsarbeit“ der Optimismus gehegt, daß man bei genügender Aufsicht die Ermittlungshilfe nochmals ehrenamtlichen Kräften anvertrauen könne. Das glaubt man daraus rechtfertigen zu können, daß heute die ehrenamtlichen Kräfte durch die NSV. im Gegensatz zu früher politisch und weltanschaulich einheitlich ausgerichtet seien. Ich fürchte, daß man damit die Gründe des früheren Versagens der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Gerichtshilfe zu einseitig politisch sieht. Es ist gewiß nicht zu bestreiten, daß die Unklarheit über die Zielsetzung der Gerichtshilfe, die früher allenthalben, verstärkt durch die parteipolitische und konfessionelle Zerrissenheit herrschte die ehrenamtlichen Helfer in ihrer Eignung recht beeinträchtigt hat. Aber der Hauptgrund des Versagens lag schon damals für jeden, der diese Erscheinung in der Praxis auf den Grund ging, darin, daß man hier den ehrenamtlichen Kräften eine Aufgabe zumutete, der sie einfach mangels Vorbildung nicht gewachsen sein konnten. So richtig die großen Anforderungen, die an einen brauchbaren Ermittlungsbericht zu stellen sind, von den Mitarbeitern der „Gemeinschaftsarbeit“ an mehreren Stellen (S. 16, 17, 26, 42) hervorgehoben werden, so zeigt gerade der Vorschlag, daß man diese Arbeit ehrenamtlichen Kräften überlassen will, daß man die Schwierigkeiten der Ermittlungstätigkeit doch noch erheblich unterschätzt. Aus eigener Erfahrung in der Durchführung solcher Ermittlungen stelle ich die Behauptung auf, daß diese Tätigkeit mindestens so schwierig ist, wie die Tätigkeit eines Kriminalinspektors. Ja, ich glaube, daß dessen Tätigkeit im Durchschnitt sogar einfacher ist, weil es sich bei ihm meistens um die Erforschung äußerlicher, sinnlich greifbarer Tatsachen handelt. Die Möglichkeiten von Fehlern in der Feststellung und Deutung der Dinge, denen der Gerichtshelfer nachzugehen hat, sind aber ebenfalls so groß, daß sie nur ein Mensch vermeiden kann, der nicht nur in einem Schnellkurs, sondern mindestens in einem mehrjährigen Kurs an einer Wohlfahrtschule gründlich für diese Aufgabe

<sup>10a)</sup> Vgl. *Kruse*, Jugendgerichtshilfe im ZStW. 54 H. 4/5.



ausgebildet und vor allem auch in der oben erwähnten denkmäßigen Selbstkontrolle geschult ist und dann sich hauptamtlich dieser Tätigkeit widmen kann<sup>10b)</sup>. Ehrenamtlichen Helfern die gerichtliche Ermittlungshilfe übertragen zu wollen, kommt ungefähr dem Vorschlag gleich, auch die kriminalpolizeiliche Tätigkeit von solchen Kräften besorgen zu lassen.

Ein ehrenamtlicher Gerichtshelfer kann nie das nötige Maß von Erfahrung sammeln, wie der beruflich vorgebildete hauptamtliche Ermittler. Er wird sich auch nie so tief in die Gedankengänge des Strafrichters und des Staatsanwalts hineindenken können, wie der hauptamtliche Ermittler, der aus täglicher Zusammenarbeit stets genau weiß, was seinem Auftraggeber von der Justiz wesentlich ist. Denn ein Bericht, der ohne genaue anschauliche Kenntnis der Möglichkeiten gesammelt und verfaßt ist, die dem heutigen Strafrichter in der Verhängung von Strafen, sichernden und anderen Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist für die Justiz unbrauchbar, weil ein solcher Bericht notwendigerweise einerseits mit viel unwesentlichen Ermittlungen belastet wäre, einerseits die Forschung nach justizwichtigen Unterlagen oft vernachlässigen würde. Es ist ja auch immer wieder festzustellen, daß die ehrenamtlichen Helfer naturgemäß die innere Sicherheit sehr viel leichter verlieren, als der berufliche Ermittler, wenn sie vor schwer lösbaren Aufgaben stehen. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß ein ehrenamtlicher Laienhelfer viel stärker der auch von der „Gemeinschaftsarbeit“ S. 34 erwähnten Gefahr des für ihn unerläßlichen Fragebogens verfällt, sich sklavisch an die Wortfassung der Fragen zu halten und diese mit zunehmender Zahl der Fälle immer schematischer zu beantworten. Der hauptamtliche Ermittler ist durch seine gründliche Ausbildung im Durchschnitt viel eher imstande, mit den Fragebogen souverän zu arbeiten, d. h. ihn nur als Gedächtnisstütze zu benutzen.

Gegen die ehrenamtlichen Helfer spricht aber ferner, daß, wie oben bei der Kostenfrage gezeigt, mindestens eine Großstadt-Gerichtshilfe personell einen solchen Umfang annimmt, daß sie die notwendige Schlagkraft verliert. Unsere Rechtspflege hat das kriminalpolitisch richtige Bestreben, die Aburteilung der Tat möglichst der Tat rasch auf dem Fuß folgen zu lassen. Diese Praxis macht es aber notwendig, daß die Ermittlungshilfe zu jeder Tageszeit in Tätigkeit treten kann. Das läßt sich nur mit hauptamtlichen Kräften durchführen, denn die ehrenamtlichen Kräfte sind meistens nur am Abend nach ihrer Berufstätigkeit greifbar. Dazu kommt, daß die ehrenamtlichen Kräfte dann sehr oft nicht mehr die nötige Frische für ihre schwierigere, manchmal recht nervenaufreibende Tätigkeit besitzen. Alle diese Mängel fallen beim hauptamtlichen Ermittler fort, der zu jeder Tageszeit eingesetzt werden kann. Sehr wichtig ist auch, daß es nur bei hauptamtlichen Ermittlern möglich ist, die ganze Ermittlungsstelle homogen auszurichten. Nur bei einer

<sup>10b)</sup> Ein Schulungsziel, das sich übrigens erfahrungsgemäß bei begabten Sozialarbeiterinnen genau so rasch und zuverlässig erreichen läßt, wie bei männlichen Volkspflegerinnen. Oft bekommt die Fürsorgerin sogar mehr heraus.

solchen Organisation wie in Hamburg ist es möglich, daß der Leiter der Gerichtshilfe nach dem bewährten Vorbild der Kriminalpolizei jeden Morgen den Dienst mit einer Tagesbesprechung beginnt, in der die schwebenden Aufgaben durchgesprochen und gegenseitige Erfahrungen ausgetauscht werden. Bei einem Stab von 3—400 ehrenamtlichen Helfern ist so etwas überhaupt nicht durchzuführen; eine einheitliche Ausrichtung in der praktischen Arbeit ist also unmöglich. Sie würde übrigens schon durch das dauernde Fluktuieren des ehrenamtlichen Helferstabes, das sich nicht vermeiden läßt, verhindert.

Ferner steht einem hauptamtlichen Ermittler der Verkehr mit den Behörden (Polizei, Fürsorge, Jugendamt, Arbeitsamt, Pflegeamt, Schulen), mit Innungen, Krankenkassen, Parteistellen usw. leichter offen, als ehrenamtlichen Kräften. Auch haben beamtete Kräfte bisher größeren strafrechtlichen Schutz (vgl. §§ 114, 196, 359 StGB.), obwohl man in dieser Richtung ja auch die ehrenamtlichen Helfer besser stellen könnte.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß der zunächst bestechende Vergleich mit den Laienrichtern in der Rechtspflege unzutreffend ist. Es wird bei diesem Vergleich übersehen, daß diese Volksrichter in keinem Augenblick ihrer Tätigkeit ohne den sachverständigen Berufsrichter sind, der darüber wacht, daß die Tätigkeit der Laienrichter sich nicht in Dilettantismus auswirkt. Diese Kontrolle würde bei dem ehrenamtlichen Helfer der Ermittlungshilfe fehlen. Gewiß kann ihm der jeweilige Leiter der Ermittlungshilfe den Bericht zurückgeben und neue Ermittlungen von ihm verlangen. Wer aber selbst einmal in dieser Ermittlungsarbeit tätig gewesen ist, weiß, daß solche, schon im Anfang gemachten Unterlassungen und Fehler später meistens aus bekannten Gründen der forensischen Aussagepsychologie nicht mehr zuverlässig reparabel sind.

Wenn die NSV. oder der Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge wirklich Träger der Ermittlungshilfe werden sollte, so ist also wenigstens zu verlangen, daß dann jedenfalls in den Großstädten die Gerichtshilfestelle nur mit hauptamtlichen, beruflich dafür gründlich vorgebildeten Ermittlern besetzt wird. Die NSV. wird auch gar nicht anders können. Sie leidet — wie *Schaffstein*, *Deutsche Justiz* 1937 S. 1238 anlässlich der Besprechung der Gemeinschaftsarbeit richtig hervorhebt — schon jetzt allenthalben nicht an einem Überfluß an tüchtigen ehrenamtlichen Helfern, so daß es ihr unmöglich ist, etwa in einer Großstadt wie Hamburg 300 bis 400 Helfer allein für die Ermittlungshilfe zu stellen. Das wäre auch sachlich nicht zu verantworten, denn diese Helfer sind ja viel geeigneter für die Durchführung der gewaltigen fürsorgerischen Aufgaben der NSV., wie das Winterhilfswerk, das Hilfswerk „Mutter und Kind“, die Entlassenenfürsorge usw. usw. Hier ist die Domäne ehrenamtlichen Helfertums!

Das Entscheidende aber ist: Funktionell gehört die Ermittlungshilfe überhaupt nicht zur NSV. Sie gehört auch nicht zur staatlichen Wohlfahrtspflege<sup>11)</sup>. Die Ermittlungs-

<sup>11)</sup> Deren Wesen im nationalsozialistischen Staat wird übrigens von der



hilfe ist ihrem Wesen nach eine Einrichtung der Justiz und dorthin gehört sie auch organisatorisch. Daß NSV. und Ermittlungshilfe ihrem Wesen nach nichts miteinander zu tun haben, gibt Hauptamtsleiter *Althaus* in der „Gemeinschaftsarbeit“ S. 25 selbst zu; das einzig Verbindende zwischen NSV. und Ermittlungshilfe sieht er darin, daß sowohl die Justiz wie die NSV. beide für ihre Arbeit eine sorgfältige Erforschung der Persönlichkeit brauchten. *Althaus* übersieht aber dabei, daß die Fragestellungen der Strafjustiz ganz andere sind, als die der Volkspflege, wengleich sie im letzten Ziel — Förderung des Wohles der Volksgemeinschaft — wie alle Staats- und Parteistellen zusammentreffen mögen, und daß daher die Berichte der gerichtlichen Ermittlungshilfe anders aussehen müssen als die Ermittlungen, welche die Wohlfahrtspflege braucht. Jeder Fürsorger, der von der Wohlfahrtspflege aus in die Arbeit der Gerichtshilfe eingetreten ist, wird aus eigener Erfahrung berichten können, wie sehr er sich auf die ganz anderen Fragestellungen der Justiz bei seiner Tätigkeit hat umstellen müssen <sup>12)</sup>. Es ist eben etwas ganz anderes, ob ich etwa Ermittlungen zu der Frage vornehme, ob eine Person oder Familie vom Winterhilfswerk berücksichtigt werden soll, oder ob ich solche Ermittlung durchführe, um dem Richter etwa zur Frage, ob er Sicherungsverwahrung gegen den Täter verhängen soll, zuverlässige Unterlagen zu beschaffen <sup>13)</sup>.

So bleibt als einziges Argument für die Übertragung der Ermittlungshilfe auf die NSV. oder den Reichsverband nur wieder das alte übrig, daß die freie Wohlfahrtspflege, deren Nachfolgerin in steigendem

„Gemeinschaftsarbeit“ S. 27 unbegreiflich verzeichnet; war schon früher, wie oben ausgeführt, die Gefahr der Verweichlichung nur gering zu veranschlagen, so ist sie heute durch den neu hinzugetretenen Gesichtspunkt der Auslese nach Erb- und Leistungswert erst recht gebannt, nicht weniger jedenfalls als die Gefahr einer sentimental, die Interessen der Gemeinschaft vernachlässigenden Auffassung von Fürsorge in der NSV. Die Behauptung, daß die NSV. weniger fürsorgerisch für die Volksgenossen eingestellt sei, als die staatliche Wohlfahrtspflege, wird übrigens in NSV.-Kreisen überraschen und mit Recht zurückgewiesen werden.

<sup>12)</sup> Implizite auch in der „Gemeinschaftsarbeit“ S. 28, 3. Auch letzter Halbsatz anerkennt, aber wieder, ohne die nötige Folgerung zu ziehen. Bekanntlich sind die Anforderungen an einen Ermittlungsbericht auch innerhalb der einzelnen Zweige der Wohlfahrtspflege durchaus verschieden. Die Wirtschaftsfürsorge braucht aus ihrer meist einfacheren, sehr stark nur auf finanzielle Gesichtspunkte ausgerichteten Zwecksetzung andere Berichte als etwa die Gefährdetenfürsorge, deren Zwecksetzung sehr viel näher den Aufgaben steht, die heute der Strafrichter mit den Maßregeln der Sicherung und Besserung zu lösen hat. Es ergeben sich denn auch häufig sachlich starke Unzuträglichkeiten, wenn etwa die Wirtschaftsfürsorge die Gefährdetenfürsorge einfach mit übernimmt, ohne sich des notwendigen Unterschiedes der Methoden bewußt zu sein. Die Jugendämter z. B. haben sich ja stets gegen das zu starke Eindringen wirtschaftsfürsorgerischer Denkweise in ihr Arbeitsgebiet zu wehren, namentlich dort, wo das Jugendamt nur eine unselbständige Abteilung der allgemeinen Wohlfahrtsbehörde ist.

<sup>13)</sup> Auch eine Parallele zur berichtenden Tätigkeit der NSV. in Mieteprozessen vor den Miete-Abteilungen der Amtsgerichte, wie sie an manchen Orten sich eingebürgert hat, um dem Richter zu helfen, einen sozialen Ausgleich zwischen den Parteien durch Urteil oder Vergleich zu finden, wäre daher verfehlt.

Maß die NSV. jetzt wird, historisch das Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf, den Gedanken der Gerichtshilfe zuerst gehabt und in die Tat umgesetzt zu haben. Dieser Grund kann niemals durchschlagend sein.

So sollte die NSV. möglichst rasch dafür sorgen, daß aus dem Aufgabenkreis und damit Titel des Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge die „Gerichtshilfe“ gestrichen wird. Die Reichsjustiz sollte aber nach — auch in der Form der Zusammenarbeit mit dem Wohlfahrtsamt und der NSV. — bewährtem Hamburger Muster in allen größeren Städten justizeigene Ermittlungsstellen allmählich, d. h. nach Maßgabe des Vorhandenseins geeigneter Kräfte, ins Leben rufen, die allein imstande sind, das zu leisten, was sich die „Gemeinschaftsarbeit“ von der Ermittlungshilfe zum Segen nationalsozialistischer Strafrechtspflege verspricht<sup>14)</sup>. Das von ihr vorgeschlagene System aber ist das Gegebene für Kleinstadt und Land<sup>15)</sup>.

Dabei wird man — eine in der Gemeinschaftsarbeit gar nicht behrührte Frage — nicht nur für eine Sachabgrenzung gegenüber dem geplanten kriminalbiologischen Reichsdienst und seinen örtlichen Stellen, sondern auch für eine organische Zusammenarbeit mit ihm Sorge tragen müssen. Vielleicht sollte man in den Städten, in denen sich auch eine kriminalbiologische Forschungsstelle befindet, die Ermittlungshilfestelle mit jener vereinigen.

*Strube* hat den Vorschlag gemacht („Gerichtshilfe durch den Schiedsmann?“, Gerichtssaal Bd. 109 S. 185 ff.), die Ermittlungshilfe dem Schiedsmann zu übertragen. Er sei die ideale Persönlichkeit, die einerseits berufen sei, richterliche Interessen zu vertreten, und andererseits durch jahrelange Ortsansässigkeit ganz mit der Bevölkerung verwachsen sei; da er etwa 2—3000 Einwohner zu seinem Sprengel zähle, werde er gewiß in den meisten Fällen den Angeklagten persönlich kennen. Als dasjenige Glied der gesamten Justiz-Organisation, welches die engste Verbindung mit dem Volk habe, sei er auch der geeignetste Vertrauensmann für das Gericht, wie umgekehrt in seiner Person die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege in idealer Weise durchgeführt sei. Zwar soll der Schiedsmann nicht selbst Ermittlungsarbeit treiben, sondern nur die Berichte der übrigen staatlichen und Parteistellen sammeln und sichten und sich im übrigen auf die Helfer der Gefängnisgesellschaften und Fürsorgevereine stützen. Der Schiedsmann erfahre durch diese neue Funktion auch von allen Anklagen gegen Einwohner seines Sprengels. — Gegen diesen Vorschlag *Strubes*, den er ja übrigens selbst mit einem Fragezeichen versehen hat, fallen die Bedenken gegen die Heranziehung ehrenamtlicher Laienmitarbeiter bei der Ermittlungshilfe ebenfalls voll ins Gewicht. Auch hat *Strube* wohl nicht bedacht, daß gerade in den Großstädten

<sup>14)</sup> Diese könnten vielleicht auch noch entsprechende Aufträge des Vormundschaftsgerichts, das ja auch Maßnahmen sozialen Schutzes gegen Erwachsene häufig anzuwenden hat, übernehmen, wie es die Hamburger Gerichtshilfe schon seit längerem, allerdings noch in geringem Umfang (1936 in 41 Fällen = 1,3% der Gesamtaufträge) tut. Sicher aber sollte man sie gerade bei Fällen der schweren Kriminalität nach Bedarf heranziehen, wie es sich in Hamburg immer wieder als praktisch erweist.

<sup>15)</sup> Hier ist bei der steigenden Größe unserer Gerichtsbezirke eine Ermittlungshilfe namentlich dann geboten, wenn die Richter und Staatsanwälte, wie oft unvermeidlich, noch nicht das Jahrzehnt dort amtieren, wie das zu der von der Gemeinschaftsarbeit optimistisch bei ihnen vermuteten Orts- und Leutenkenntnis nötig ist; vor allem wenn sie in der Großstadt aufgewachsen sind.



damit dem Schiedsmann eine zusätzliche Arbeitslast aufgehalst würde, die dieser schon rein zeitlich gar nicht bewältigen kann, selbst dann, wenn er nur die büromäßige Arbeit erledigen soll. Das schwerste Bedenken aber scheint mir zu sein, daß die Übertragung der Ermittlungshilfe auf den Schiedsmann seiner friedensrichterlichen Hauptaufgabe nur Abbruch tun kann. Hier scheinen mir ähnliche funktionelle Bedenken zu gelten, wie für den Einsatz von Wohlfahrtspflegestellten in der Ermittlungshilfe. So bleibt von dem Vorschlag von *Strube* nur als wertvolle Anregung übrig, daß in Zukunft die gerichtliche Ermittlungshilfe sich auch der Sach- und Personenkenntnis des Schiedsmanns bedienen möge.

Erfreulicherweise kann der vorstehenden Kritik wieder eine restlose Zustimmung zu den Vorschlägen folgen, die S. 33 ff. für die künftige Behandlung der Ermittlungshilfe in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens gemacht werden. In der neuen Verfahrensordnung soll die Ermittlungshilfe durch folgende Vorschrift verankert werden: „Die Polizei unterstützt den Staatsanwalt bei der Aufklärung des Sachverhalts und bei der Verfolgung des Täters. Die Ermittlungshilfe kann zur Erforschung der Persönlichkeit des Täters herangezogen werden.“ Die Ermittlungshilfe allerdings erst heranziehen, wenn zu übersehen ist, daß Anklage erhoben werden muß, ist nach den hamburgischen Erfahrungen häufig unpraktisch, denn oft kann diese Frage erst nach Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erfolgen. So hat die Hamburger Gerichtshilfe durch ihre Ermittlungen in nicht wenigen Fällen den Anstoß auf ärztliche Untersuchung nach § 81 StPO. gegeben. Die in der „Gemeinschaftsarbeit“ ausgesprochene Sorge, daß der Beschuldigte bei Einsatz der Ermittlungshilfe in einem früheren Zeitpunkt oft unnötig bloßgestellt werde, hat sich in der Hamburger Praxis nicht als berechtigt erwiesen, im Gegenteil bewahrte in einigen Fällen der frühzeitige Einsatz der Gerichtshilfe den Beschuldigten vor Ernsterem. Alles kommt hier natürlich auf den Takt der Ermittler an — ein Gesichtspunkt, der m. E. auch wieder für den geschulten, situationserfahrenen hauptamtlichen Ermittler spricht. Im übrigen werden alle Vorschläge abgelehnt, welche den Bericht der Ermittlungshilfe zum Schutz der Person des Ermittlers möglichst anonym halten oder dem Ermittler ein Zeugnisverweigerungsrecht für solche Dinge zugestehen wollen, die ihm in seiner fürsorgerischen Tätigkeit persönlich anvertraut worden sind; die Entbindung des Ermittlers von jeder fürsorgerischen Tätigkeit mache solche Maßnahmen in Zukunft überflüssig. Eine gewisse, den ehrenamtlichen Helfern angenehme Anonymität soll dadurch erreicht werden, daß der an die Staatsanwaltschaft gehende Bericht vom Leiter der Ermittlungshilfe aus den Originalberichten, die bei den Akten der Ermittlungshilfe bleiben solle, zusammengestellt und ohne Angabe des Namens des Ermittlers unterzeichnet wird; wird allerdings der Inhalt des Berichts im Verfahren streitig, so soll der Helfer vor Gericht zeugenpflichtig sein. Die „Gemeinschaftsarbeit“ stellt sich daher mit erfreulicher Entschiedenheit auf den Standpunkt, daß der Bericht der Ermittlungshilfe den Gerichtsakten (und nicht nur den Handakten der Staatsanwaltschaft) beizufügen ist und sowohl der Einsicht durch den Verteidiger wie dem Beschuldigten offen-

zustehen hat. Die Verwertung des Berichts in der Hauptverhandlung soll sich verschieden gestalten, je nachdem, ob der Angeklagte den Inhalt des Berichts bestreitet oder nicht. Bejaht er den Bericht, so soll ihn der Vorsitzende durch geeignete Befragung des Angeklagten oder durch Vorhaltungen aus dem Bericht, der in dieser Beziehung den polizeilichen Protokollen gleichgestellt werden soll, zum Gegenstand der Verhandlung machen. Bestreitet der Angeklagte die Richtigkeit der Angaben, so muß das Gericht in die übliche Beweisaufnahme nach geltendem Recht eintreten. Die „Gemeinschaftsarbeit“ weist mit Recht darauf hin, daß die Berichte sehr häufig ein Leumundszeugnis im Sinne des § 256 StPO. darstellen werden und damit nicht verlesen werden dürfen. Für die neue Verfahrensordnung wird dagegen eine Gesetzesänderung folgender Fassung vorgeschlagen: „Schriftliche Erklärungen von Dienststellen des Staates und der Partei, die ein Zeugnis oder Gutachten enthalten, dürfen verlesen werden, sofern sie sich nicht über den Leumund des Angeklagten verhalten. — Berichte der Ermittlungshilfe über die Persönlichkeit des Angeklagten, Strafregisterauszüge, Äußerungen der Strafvollzugsbehörden und kriminalbiologische Gutachten dürfen ebenfalls verlesen werden.“ Diese Vorschrift soll aber den Richter nicht entheben, über für die Entscheidung bedeutsame und vom Angeklagten gewichtig bestrittene Punkte des Berichts sorgfältigen Zeugenbeweis zu erheben, wobei auch auf den Helfer als Beweismittel (und zwar als Zeuge, nicht also als sachverständiger Zeuge) zurückgegriffen werden soll. Dem Helfer die Stellung eines Beistandes nach dem Vorbild von § 29 Abs. 3 JGG. einzuräumen, wird abgelehnt. Sehr billigenswert ist endlich der Vorschlag, bei der Verlesung des Berichts der Ermittlungshilfe den Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlung zu erleichtern, desgleichen ebenfalls zur Schonung des Angeklagten — nicht des Ermittlers — die Möglichkeit seiner vorübergehenden Ausschließung von der Hauptverhandlung vorzusehen.

Die „Gemeinschaftsarbeit“ S. 42 ff. sieht endlich vor, daß eine Zweitschrift des Berichtes der Ermittlungshilfe den Verurteilten in die Strafanstalt begleitet, um dort noch Dienste für den Behandlungsplan und dann für die Entlassenenfürsorge zu leisten.

## **Bevölkerungsstruktur und Kriminalität in den sächsischen Amtshauptmannschaften Bautzen und Kamenz.**

Von L. Rassow in Dresden.

Bei einer früheren Untersuchung über die Kriminalität in Sachsen fiel die hohe Verbrechensziffer in der AH. Bautzen gegenüber den umliegenden sächsischen Verwaltungsbezirken auf. Aus diesem Grunde soll nun in der vorliegenden Arbeit das Gebiet unter den genannten Gesichtspunkten eingehender betrachtet werden, um vielleicht den Grund für die auffällige Erscheinung zu finden. — Es zeigte sich aus weiter



unten anzuführenden Gründen erforderlich, die der AH. Bautzen benachbarte AH. Kamenz in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Der Arbeit liegen rund 600 Ausgangsfälle aus den Jahren 1925—1934, gesammelt von der Erbbiologischen Kartei Dresden (Leiter Prof. Dr. *Fetscher*), zugrunde. Sie stellen insofern eine Auslese aus der Gesamtkriminalität dar, als nur Straftaten oder Täter mit mehr als drei Monaten Freiheitsstrafen aufgenommen werden. Die Masse kleiner Gelegenheitsdelikte wird somit nicht erfaßt, sondern lediglich die Gruppe derjenigen Vergehen und Verbrechen, die nach Schwere und Häufung und der damit auch bei leichtesten Delikten bedingten größeren Strafhöhe Rückschlüsse auf ausgeprägtere Kriminalität gestatten.

Die geographische Lage unseres Gebietes ist NO-Sachsen, das landschaftlich und morphologisch zur Oberlausitz gehört. Es ist ein zumeist hügeliges Land, das ganz allmählich nach N abfällt und in die preußische Niederlausitz übergeht. Wirtschaftlich wird der zum Teil sehr fruchtbare Boden durch Ackerbau genutzt. Auf den Heidesandflächen im N und im gebirgigeren S tritt der Wald mehr in Erscheinung. Dort erwuchs auf einheimischer Schafzucht beruhend die Tuchindustrie, die für Sachsen keine Bedeutung mehr hat — und hier ließ der Anbau von Flachs die Leinweberei entstehen, die wirtschaftlich wertvoll ist. Das Vorkommen des Granites in der mittleren Lausitz bildet die Grundlage für die in allen Gauen bekannte Steinindustrie. Vereinzelt sucht auch die Bevölkerung in der Töpferei ihren Erwerb, was auf slawischen Ursprung zurückgeht.

Beide AH.en umfassen rund den 10. Teil der Bodenfläche, aber nur  $\frac{1}{22}$  der Bevölkerung Sachsens. Das ergibt eine verhältnismäßig geringe Bevölkerungsdichte; auf 1 km<sup>2</sup> wohnen in:

AH. Bautzen . . . . .	184,6	} 153,3 Einwohner
AH. Kamenz . . . . .	115,3	
Land Sachsen . . . . .	346,6	

Die Geschichte entwickelte in dem ehemaligen Lausitzer Kreis im Verein mit der Landschaft eine eigene bodenständige Bevölkerung, deren Kultur und Sprache sich zur „Lausitzer Kultur“ herausbildete. Besonders hervorgehoben muß aber werden, daß in dem Lausitzer Kulturkreis ein artfremder eingeschlossen liegt, der mit dem Verbreitungsgebiet der Wenden zusammenfällt. Das geschlossene Siedlungsgebiet der Wenden liegt in Sachsen in den beiden AH.en Bautzen und Kamenz etwa nördlich der Städtelinie Löbau-Bautzen-Bischofswerda-Kamenz und setzt sich nach Preußen hin fort. (Aus diesem Grunde ist die AH. Kamenz mit in die Untersuchung einbezogen worden). Die Wenden gehören zum Volkstamm der Westslawen und bezeichnen sich als Serbjo = Sorben. Anthropologisch besteht kein Unterschied zwischen den Wenden und

1) Allen Angaben nach dem Statistischen Jahrbuch liegt der 16. Juni 1933 als Stichtag zugrunde.

den Bewohnern der umgebenden nichtwendischen Gebiete. Beide Teile gehören hauptsächlich zur ostischen Rasse.

Im Anschluß hieran sei die religiöse Gliederung des Gebietes betrachtet. Von je 100 der Bevölkerung waren bei der letzten Volkszählung (Statist. Jahrbuch)

	evang. Christen	röm.-kath. Christen	sonst. Christen	Israeliten	Sonstige
Stadt Bautzen . . . .	86,05	10,19	0,01	0,18	3,57
AH. Bautzen . . . .	89,83	8,46	0,01	0,02	1,68
AH. Kamenz . . . .	86,36	10,75	0,01	0,01	2,87
Land Sachsen . . . .	87,03	3,79	0,07	0,40	8,71

(An dieser Stelle sei gleich vermerkt, daß bei einigen statistischen Übersichten die Stadt Bautzen eine gesonderte Stellung erfordert, da sie rund  $\frac{1}{4}$  der Bevölkerung umfaßt, was leicht zu Fehlschlüssen Anlaß geben könnte.)

Sachsen, das Ausgangsland der Reformation im weiteren Sinne, weist in den beiden untersuchten Verwaltungsbezirken eine stärkere Verbreitung des Katholizismus auf, und zwar hat die AH. Kamenz mit rund 11 v. H. Katholiken den zweithöchsten Wert von ganz Sachsen. Im übrigen prägt sich in den Verhältniszahlen der Spalten „sonstige Christen“ und „Sonstige“ der ländliche Charakter des Landes aus; das Landvolk ist in seinen einfacheren Gedankengängen anderen Religionsgemeinschaften wenig zugänglich. — In der AH. Kamenz sind nun die Träger des römisch-katholischen Glaubens zum weitaus größten Teil Wenden. 94 v. H. aller Wenden sind hier katholisch, im Gegensatz zum übrigen sächsischen Wendengebiet mit nur 33 v. H.

Für die Bevölkerungsstruktur ist weiterhin die Bevölkerungsentwicklung maßgebend. In Abb. 1 sind die Bevölkerungskurven der AH.en

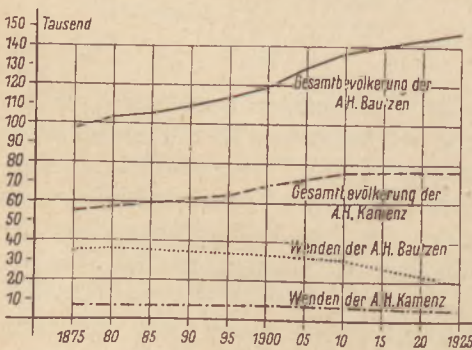


Abb. 1.

Bautzen und Kamenz festgehalten und gesondert davon die der Wenden. Zeigen die Kurven der Gesamtbevölkerung in den AH.en Bautzen und Kamenz Anstieg, wobei deutlich ein Nachlassen von 1910 ab — Einfluß des Weltkrieges — zu bemerken ist, so verhalten sich diejenigen der wendischen Bevölkerung gegensätzlich hierzu. Setzt man in der AH. Bautzen den höchsten Stand der wendischen Bevölkerung im Jahre

1880 = 100, so sinkt in den folgenden 30 Jahren die Zahl der Wenden um 14 v. H., um dann von 1910—1925, also in der Hälfte des vorhergehenden Zeitabschnittes, um das Dreifache, d. h. um 43 v. H. zu fallen. — Ganz anders liegt die Bevölkerungsentwicklung bei den Wenden



der AH. Kamenz. Die entsprechende Kurve zeichnet sich hier durch Beständigkeit aus, allerdings weder in positivem noch negativem bevölkerungspolitischen Sinne. Die kritischen Jahre von 1910 ab sind an den Wenden in der AH. Kamenz ohne sichtbaren Einfluß vorübergegangen. Die Erklärung zu dieser immerhin auffälligen Erscheinung liegt nach *Burckhardt* in der starken Gebundenheit des Menschen und seines Brauchtumes im katholischen Glauben. Den Rückgang des Gesamt-

wendentums (Abb. 2) bringt *B.* einmal mit der raschen Ausbreitung der Industrie in Einklang und zum anderen durch die enge wirtschaftliche Berührung mit der deutschen Bevölkerung. 1925 waren von je 100 Wenden in Sachsen 20, in Preußen nur 15 in der Industrie tätig. — Zu bemerken ist noch, daß die Statistik die Anzahl der Wenden nach

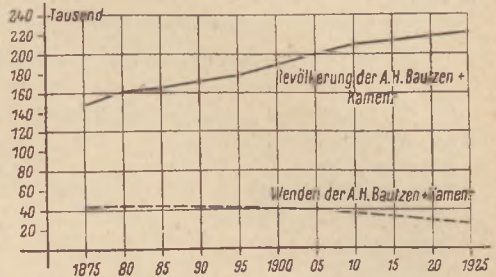


Abb. 2.

wendisch sprechenden Personen feststellt. Es ist dann der auffällige Rückgang des Wendentums einem Rückgang wendisch sprechender Personen oder einem Rückgang der wendischen Sprache gleichzusetzen. Biologisch ausgedrückt ist also diese Abnahme nur umweltmäßig erklärlich.

In jeder Weise kommt der landwirtschaftliche Charakter des untersuchten Gebietes zum Ausdruck, so auch bei der Übersicht in der Berufsgliederung; erst recht, wenn Vergleichszahlen vom Land Sachsen und vom Reich gegenüber gestellt werden. Von 100 Erwerbstätigen sind beschäftigt in (Statist. Jahrbuch):

	Land- und Forstwirtsch.	Industrie, Handwerk	Handel, Verkehr	öffentl. u. priv. Dienste	häusl. Dienste
Stadt Bautzen . . . . .	2,7	35,7	28,8	26,1	6,7
AH. Bautzen . . . . .	40,8	42,3	10,4	3,9	2,6
AH. Kamenz . . . . .	32,8	49,4	9,6	5,5	2,7
Land Sachsen . . . . .	11,9	56,5	20,1	8,1	3,3
Reich . . . . .	28,9	40,4	18,4	8,4	3,9

In der AH. Bautzen ohne Stadtbezirk sind annähernd zu gleichen Teilen die Bewohner in Land-, Forstwirtschaft und Industrie, Handwerk tätig. Bei der Stadt Bautzen als der größten Stadt des Gebietes sind die Anteile erwartungsgemäß zugunsten der Industrie, des Handels, Verkehrs und der Verwaltung verschoben. — Auffällig ist in der AH. Kamenz, die keine Stadtsiedlung in dem Umfange wie die Stadt Bautzen aufweist, die Berufstätigen in erhöhter Zahl in Industrie und Handwerk zu finden sind. In der AH. Kamenz ist die Hausindustrie der Weberei weit verbreitet; das erklärt die höhere Zahl der in der Industrie und Handwerk Beschäftigten gegenüber der AH. Bautzen.

Aus den bisherigen kurzen Ausführungen geht die Eigenart des zu untersuchenden Gebietes hervor: ein in der Hauptsache landwirtschaftliches Gebiet mit einiger Industrie, in dem sich ein Rest der von den Germanen zurückgedrängten Slawen in einem geschlossenen Siedlungsgebiet erhalten hat.

In den nächsten Abschnitten soll nun die Kriminalität des Gebietes betrachtet werden. Dazu und für eventuelle Rückschlüsse auf ausgeprägtere Kriminalität ist es zunächst nötig, die Zahl der Verbrechen auf die Einwohnerzahl zu beziehen.

Es entfielen demnach auf 1000 Einwohner<sup>2)</sup> von 1925—1934

	in AH. Bautzen	AH. Kamenz	beiden zusammen	im Land Sachsen
<b>Eigentumsverbr.</b>				
Brandstiftung . . . . .	0.16	0.05	0.12	0.04
Brandstiftung mit	} 0.22	} 0.08	} 0.17	.
Versicherungsbetrug				
Betrug, Raub,				
Diebstahl . . . . .	<u>1.66</u>	<u>0.76</u>	<u>1.35</u>	<u>1.40</u>
	1.88	0.84	1.52	1.44
<b>Sittlichkeitsverbr.</b>				
unspezf. Verbrechen .	0.28	0.20	0.25	0.29
§ 176 . . . . .	0.26	0.25	0.26	0.29
§ 177 . . . . .	<u>0.17</u>	<u>0.03</u>	<u>0.12</u>	<u>0.04</u>
	0.71	0.48	0.63	0.62
<b>Tätlichkeiten</b>				
Körperverletzung . . .	0.08	0.03	0.06	0.06
Totschlag . . . . .	0.03	0.03	0.03	0.04
Mord . . . . .	<u>0.03</u>	<u>—</u>	<u>0.02</u>	<u>0.01</u>
	0.14	0.06	0.11	0.11
<b>Verbrechen gegen</b>				
den Staat . . . . .	0.16	0.17	0.16	0.08
Meineid . . . . .	<u>0.19</u>	<u>0.20</u>	<u>0.20</u>	<u>0.13</u>
	<u>0.35</u>	<u>0.37</u>	<u>0.36</u>	<u>0.21</u>
	3.08	1.75	2.62	2.38

Da die in vorstehenden Kopffzahlen verankerten Verbrechen aus eingangs erwähnten Gründen die eigentliche Kriminalität wiedergeben und es anderseits feststeht, daß die Anlagen zur Kriminalität vererbt werden, so ist aus den allgemein höheren Zahlenwerten für die AH. Bautzen gegenüber dem Lande Sachsen auf eine stärkere Erbbedingtheit krimineller Anlagen unter den Bewohnern dieser Gegend zu schließen.

Und welches sind nun die Verbrechen, die besonders charakteristisch sind? Die Bewohner der AH. Bautzen lassen sich viel Eigentumsdelikte zuschulden kommen, und zwar scheint ein Hang für Brandstiftungen vorhanden zu sein. Hier gewährt einen noch tieferen Einblick die Gegen-

<sup>2)</sup> Mittlere Einwohnerzahl der Volkszählungen von 1925 und 1933.



überstellung in einfache Brandstiftungen und solche mit Versicherungsbetrug. Während man bei diesen das Motiv zur Tat ohne weiteres erkennt, ist es bei jenen oft nicht leicht festzustellen und man kann nicht festlegen, inwieweit die Brandstifter in jenen Fällen Pyromanen sind, oder welche Regungen zutiefst liegen, deren Wurzeln vielleicht noch auf slawischen Feuerkult zurückgehen? — Immerhin werden rund  $\frac{1}{4}$  der Brandstiftungen aus betrügerischen Absichten begangen. — Hoch liegen auch die Indizes für Sittlichkeitsverbrechen und da besonders bei Notzucht (immer im Vergleich zum Land Sachsen!). In der AH. Kamenz treten die Kopffzahlen der eben angeführten Verbrechen zurück. Eine Ausnahme bilden die Verbrechen gegen den Staat; durch die Lage eines Truppenübungsplatzes in diesem Verwaltungsbezirk wurde öfters Verrat militärischer Geheimnisse getrieben. — Diese Ergebnisse über besonders charakteristische Verbrechen des untersuchten Gebietes stimmen auch mit der Annahme *Günthers* überein. In deutschen Gebieten vorwiegend ostischer Rasse sind u. a. Betrug, Nötigung und Blutschande häufiger.

In den nun folgenden Abschnitten ist es hin und wieder erforderlich, die Kriminalität der AH.en Bautzen und Kamenz zusammen zu betrachten, um dadurch gesicherte Werte zu erhalten.

In der zeitlichen Verteilung der Fälle (Abb. 3) treten zwei Spitzen hervor; und zwar in den Jahren 1929 und 1933. Im übrigen ist die Häufigkeit ziemlich ausgeglichen. Allein die Angaben für die Jahre 1925 und 1934 sind nicht in Betracht zu ziehen, da kurz vorher die Kartei eingerichtet wurde und somit noch nicht alle in Frage kommenden Fälle erfaßt wurden bzw. bei Sammlung des Materials noch Fälle von 1934 ausstanden. Das einmalige Anschwellen der Kriminalität im Jahre 1933 beruht auf Anhäufung politischer Verbrechen.

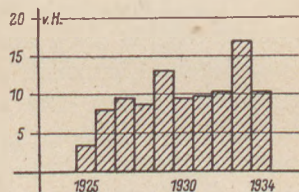


Abb. 3.

Um das Bild der Kriminalität möglichst vollständig zu haben, sei noch das Strafmaß betrachtet, das ja ganz besonders einen Blick auf die Schwere der Kriminalität gestattet. So sind in der AH. Kamenz für die untersuchten Fälle in 10 Jahren 184 Jahre an Gefängnis- und Zuchthausstrafen ausgeworfen worden; und in der AH. Bautzen 624 Jahre und 2 Fälle lebenslänglichen Zuchthaus für denselben Zeitraum. Auf die Täter umgerechnet ergibt das die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafen in Jahren:

	AH. Kamenz	AH. Bautzen
Gefängnis . . . . .	1,20	0,94
Zuchthaus <sup>2)</sup> . . . . .	1,65	2,42

Wiederum zeigt sich in der durchschnittlichen Länge der Zuchthausstrafen für die AH. Bautzen die weitaus stärkere Kriminalität

<sup>2)</sup> Ohne die lebenslänglichen Zuchthausstrafen.

gegenüber der AH. Kamenz. Der Grund dazu liegt in dem erhöhten Anteil an Brandstiftungen und schweren Sittlichkeitsverbrechen, die mit Zuchthaus gesühnt wurden. Das Verhältnis der Gefängnisstrafen zu den Zuchthausstrafen ist in der AH. Kamenz 1:0,5 und in der AH. Bautzen 1:0,4. Mit anderen Worten heißt das: In der AH. Bautzen sind im Verhältnis zu den Gefängnisstrafen weniger Zuchthausstrafen ausgeworfen worden als in der AH. Kamenz, trotzdem aber liegt ihre durchschnittliche Dauer beträchtlich höher, die Kriminalität ist hier also schwerer.

In den nächsten Abschnitten soll nun der Täter eingehender betrachtet werden. — Das Verhältnis der Beteiligung der Geschlechter an den Verbrechen ist etwa 9:1, d. h. auf 9 männliche Verbrecher entfällt 1 weiblicher. Es ist natürlich vorauszusehen, daß in der Gesamtkriminalität der Mann aktiver ist als die Frau. Die geringe Kriminalitätsziffer der Frau beruht ganz überwiegend auf ihrer im allgemeinen geschützten sozialen Lage. Nach den Hauptverbrechensarten gegliedert ergibt sich folgendes Bild:

Von 100 Verbrechern waren

	Eigentums- verbrecher	Sittlichkeits- verbrecher	Tätlichkeits- verbrecher	Staats- verbrecher
Männer . . . . .	91,8	96,3	78,5	63,2
Frauen . . . . .	8,2	3,7	21,5	36,8

Die Verhältniszahlen für die Eigentumsverbrechen kommen dem Gesamtverhältnis noch am nächsten. Anders ist es bei den Sittlichkeitsverbrechen. Eigentlich steht zu erwarten, daß hierin die Männer allein kriminell würden. Die 3,7 v. H. bei den Frauen erklären sich dadurch, daß früher bei Blutschande der verführte Teil mitbestraft wurde. Der große Anteil der Frauen bei den Tötlichkeiten hat seine Ursache in vielen Kindestötungen. Und bei den Verbrechen gegen den Staat ist es auffällig, wieviel Frauen meineidig werden.

Die Kriminalitätsziffer einer Bevölkerungsgruppe stellt einen wesentlichen Hinweis auf die Charakterqualitäten dar, die in dieser Gruppe vorhanden sind; diese Charakterqualitäten werden durch Erbmerkmale bestimmt. Ihre Reaktionsweisen auf die Umwelt bringen für die Kriminellen folgende Übersichten zur Veranschaulichung. Von 100 Verbrechern (aufgeteilt nach Verbrechensarten) arbeiteten in

	Eigent.	Brandst.	Sittl.	Tätl.	Staatsverbr.	zusammen
Landwirtschaft . . . . .	11,7	7,1	21,2	25,0	17,5	14,8
Industrie u. Handwerk . . . . .	59,9	76,2	64,9	60,0	60,8	62,4
Handel u. Verkehr . . . . .	26,2	11,9	10,2	15,0	17,6	19,9
Sonstiges . . . . .	2,2	4,8	3,7	—	4,1	2,9

Für die Eigentumsverbrecher ist die Industrie und der Handel die ihre Erbanlage u. a. am meisten ungünstig beeinflussende Umwelt. Das gleiche gilt für die Brandstifter, obwohl man eher einen nach der Landwirtschaft zielenden Ausschlag erwartet. Zumeist ist es aber so, daß diese



Arbeiter auf dem Lande wohnen und dort nebenbei noch ein eigenes Anwesen haben. — Eine mehr ländliche Umgebung als auslösendes Moment ist für die Sittlichkeitsverbrecher charakteristisch — den Hauptanteil haben aber trotzdem noch die Arbeiter. Ähnlich gelagert sind die Verhältnisse bei den Tätlichkeiten und Staatsverbrechen.

Eine Ergänzung hierzu ist die Übersicht über den Familienstand der Kriminellen. Von 100 Verbrechern (aufgeteilt nach Verbrechenarten) waren

	Eigent.	Sittl.	Tätl.	Staatsverbr.	zusammen
ledig . . . . .	46,3	39,1	47,4	45,6	44,5
verheiratet . . . . .	47,5	52,6	47,4	50,6	49,2
geschieden . . . . .	5,3	3,8	5,2	2,5	4,5
verwitwet . . . . .	0,9	4,5	—	1,3	1,8

Es stellt sich allgemein heraus, daß mehr Kriminelle verheiratet sind als ledig. Fast ausgeglichen sind die Anteile der Ledigen und Verheirateten bei den Eigentumsverbrechen und Tätlichkeiten. Ein wirtschaftliches Moment kann keine Rolle spielen. Höher liegen die Verhältniszahlen für die Verheirateten bei den Sittlichkeits- und Staatsverbrechen. Auffällig bleibt, daß von 100 Sittlichkeitsverbrechern weitaus mehr verheiratet sind als ledig, während eigentlich das Gegenteil zu erwarten war. Dafür sind die Fälle von Blutschande verantwortlich.

Für das Alter der Sittlichkeitsverbrecher ist weiterhin bezeichnend, daß es — wie die folgende Übersicht zeigt — über dem Durchschnittsalter anderer Delinquenten liegt. Tätlichkeiten und Eigentumsverbrechen werden verhältnismäßig frühzeitig begangen. Im allgemeinen liegen aber alle Durchschnittsalter hoch.

#### Alter der Verbrecher im Durchschnitt

Eigentumsverbrecher . . . . .	31,3 Jahre
Sittlichkeitsverbrecher . . . . .	36,4 „
Tätlichkeitsverbrecher . . . . .	30,7 „
Staatsverbrecher . . . . .	31,6 „
zusammen . . . . .	32,4 „

Die Kriminellen sind ein beweglicher Bevölkerungsbestandteil, wie aus der folgenden Gegenüberstellung hervorgeht. Von 100 Verbrechern sind in dem untersuchten Gebiet 56,1 bodenständig, die restlichen 43,9 sind zugewandert und zwar

17,5 . . . . .	aus dem Osten,
12,2 . . . . .	„ „ Süden,
10,5 . . . . .	„ „ Westen,
3,7 . . . . .	„ „ Norden.

Den Hauptanteil stellt in der Zuwanderung immer noch der O. Die Verbindung zum S setzt sich nach Böhmen hin fort.

Damit seien die Untersuchungen über die Kriminalität im Gebiet der sächsischen Wenden abgeschlossen.

Zusammenfassend ist hervorzuheben: die erhöhte Kriminalität des untersuchten Gebietes beruht auf dem völkischen Einschluß der Wenden; sie ist insofern rassisch bedingt. Dazu kommt noch, daß bei dem Gegensatz zwischen Deutschtum und Wententum — verstärkt durch konfessionelle Bindung eines Teiles der Wenden an den Katholizismus — die Wenden nur ihresgleichen heirateten. Durch die allmählich kleiner werdenden Sippenkreise der Wenden erhöht sich der Grad der Verschwägerung, was die Herausspaltung rezessiver, letaler Erbfaktoren zur Folge hat. — Und zum anderen sind für viele Volkssprengel, so wie die Wenden einen darstellen, in fremder Umgebung von vornherein andere Konfliktsmöglichkeiten gegeben als in gewohnter Umgebung.

Es ist erwiesen, daß Kriminalität bis zu einem gewissen Grade von geistiger Abnormität abhängig ist. So ist aus der erhöhten Kriminalität umgekehrt auch häufigere Manifestation geistiger Minderwertigkeit für die Einwohner des Gebietes zu vermuten, was noch nachzuweisen ist.

Am Schlusse der Ausführungen sei der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie Herrn Dr. *Funke* bestens gedankt, die die Zusammenstellung des Materials ermöglichten.

#### Schrifttum.

*Burckhardt, Felix*: Die Entwicklung des Wententums im Spiegel der Statistik. In „Die Lausitzer Wenden“, Langensalza 1932. — *Fetscher, R.*: Zur Frage der Erbllichkeit krimineller Anlagen. Reichsgesundheitsblatt 1926, Nr. 9. — *Günther, Hans K. F.*: Rassenkunde des Deutschen Volkes. München 1934. — *Rassow, L.*: Kriminalität und Bevölkerungsstruktur in Sachsen. Archiv f. Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik VI, 1936, H. 6. — *Schottky, Johannes*: Rassenfragen beim Schwachsinn und den Psychopathien. In „Rasse und Krankheit“, herausg. von Joh. Schottky. München 1937. — Statistisches Jahrbuch für das Land Sachsen 1931/34. Dresden 1935. — *Stumpf*: Studien über Vererbung und Entstehung geistiger Störungen. Berlin 1935. — *Ders.*: Ursprünge des Verbrechens. Leipzig 1936.

## Fälle.

**Beitrag zur Indikationsstellung für die Entmannung bei Strafgefangenen mit langjährigen Freiheitsstrafen.** Auf Grund eines Falles dargestellt von Gerichtsobermedizinalrat Dr. *Rodewald* in Leipzig.

Die Durchsicht zahlreicher Strafakten, in denen es sich um die nachträgliche Anordnung der Entmannung gem. § 429a StPO. oder um die gleichzeitig mit der Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit erfolgenden Anordnungen der Entmannung gem. § 42k StGB. handelte, hat mir gezeigt, daß die Gutachten, die gem. § 80a StPO. zu erstatten sind, nicht selten wenig ausführlich und in ihrer Begründung unzureichend waren. Den Richter wird vor allem interessieren, ob nach jahrelanger Strafverbüßung noch die Gefahr der Wiederholung weiterer Sittlichkeitsverbrechen besteht und womit — bejahendenfalls — diese Ansicht begründet wird. Der Gutachter wird darum versuchen müssen, eine Gesamtcharakteristik des Ange-



klagten zu geben und aus dieser die Sexualkonstitution herauszuschälen, um so zu einer psychologischen Erklärung der Sittlichkeitsdelikte und zur Beurteilung der Frage, ob die Gefahr der Wiederholung besteht, zu gelangen. Hierzu ist eine eingehende Schilderung des Lebenslaufes und des Sexuallebens auf Grund von Angaben des Untersuchten und wenn irgend möglich, auch von Zeugen erforderlich. Ich habe mich in einem anderen Falle nicht gescheut, die „Freundin“ des Angeklagten als Zeugin laden und über die Sexualbetätigung des „Freundes“ auszusagen zu lassen. Um den Mädchen die Peinlichkeit dieser Vernehmung zu ersparen, empfiehlt es sich allerdings, sie allein zu befragen und ihre Angaben bei sorgfältigster kritischer Würdigung im Gutachten zu verwenden. In dem nachstehenden Gutachten habe ich versucht, den oben genannten Forderungen gerecht zu werden.

Der Angeklagte A. wurde von mir vor etwa 10 Jahren begutachtet. Er hatte in der Dunkelheit ein sechzehnjähriges Mädchen zu notzüchtigen versucht, die er kurz zuvor auf ihrem Heimweg von der Arbeit getroffen hatte. Weil er infolge ihres Sträubens von ihr ablassen mußte, hatte er sie durch mehrere gegen die Brust und den Rücken geführte sehr heftige Messerstiche getötet. Ferner wurde er wegen 4 vollendeter und 2 versuchter Notzuchtshandlungen zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Über seinen Lebenslauf sei kurz erwähnt, daß A., der jetzt 31 Jahre alt ist, seine Jugend bei seinen Eltern verlebte, Volksschulbildung genossen hat, kurze Zeit die Weberei erlernt und auch angeblich als Stuhlmeister ausgeübt hat. Ein Jahr gehörte er der Reichswehr an. Die letzten Jahre vor den Straftaten war er erwerbslos.

Aus dem Gutachten sei nachstehender Auszug mitgeteilt:

„Wichtig ist aber zunächst noch einmal eine eingehende Charakteristik des A. zu geben, denn es erhebt sich die Frage, inwieweit seine Straftaten aus seinem Charakter erklärt werden können und inwieweit eine abwegige Sexualkonstitution vorhanden ist. In einem früheren Gutachten habe ich festgestellt, daß A. in moralischer Beziehung erhebliche Defekte zeigt, daß ihn Arbeitsscheu, Großsprecherei, Verlogenheit, Nichtachtung der guten Sitten und der Gesetze charakterisieren.

Weiter sei eine sehr ausführliche Beurteilung des Verurteilten durch den Staatsanwalt wiedergegeben. Hier heißt es, daß A. schon im Schulalter unartig, unfügsam und von großem Widerspruchsgeist war. Schon auf der Schule wurden Neigungen und Äußerungen erotischen Inhaltes bei ihm entdeckt. Im weiteren Verlauf wurde er als durch und durch verlogen und gegen moralische Hemmungen gleichgültig erkannt. Er war brutal und roh gegen Erwachsene und Kinder und von gemeiner Aufführung gegen seine Eltern. Beim Verkehr in Schankwirtschaften zeigte er sich rechthaberisch, dickköpfig und anmaßend. Er verriet kein Streben, sich in einem Beruf zu vervollkommen, ging vielmehr der Arbeit aus dem Wege, wo er konnte und benutzte die Zeit zum Herumlungern und zu Anknüpfung von Mädchenbekanntschaften. Als Schürzenjäger war er bekannt und bei seinem Umgang mit Männern, denen er von seiner Verachtung des weiblichen Wesens und seiner Art der Anknüpfung und Durchführung des Geschlechtsverkehrs Kenntnis gab, allgemein unbeliebt. Er scheute sich nicht, Gedanken auszusprechen, wie er ihm zuwider oder lästig gewordene Mädchen umbringen will. Da er bisweilen in Jähzorn geriet, ist ihm jede Untat zuzutrauen. Er ist verschlagen und in allen Fällen nur auf seinen Vorteil bedacht. Seine Selbstüberhebung ist auch ein Grund dafür, daß er keinen Freund hat. Soweit über eine Untat einmal Reue aufgekommen ist, wird sie bald überwunden und setzt sich in Anklage über Verkenning seiner guten Eigenschaften und in grundlosen Beschuldigungen gegen andere, auch hinsichtlich der schwersten Straftaten fort. Es wird schwer sein, sein verstocktes Wesen und sein überaus verrohtes Gemüt

zu bessern. — Beweggrund zu den Sittlichkeitsverbrechen ist der herrische zügellose Trieb zur geschlechtlichen Betätigung gewesen. Der Totschlag hat zum Anlaß die Empörung darüber, daß ihm die Ausführung des Geschlechtsaktes nicht gelang.“

Zu dieser Beurteilung ist noch hinzuzufügen, daß weder die von mir früher vorgenommene Beobachtung während der Untersuchungshaft noch die jetzt erfolgte Untersuchung das geringste Zeichen für das Bestehen einer Geisteskrankheit ergeben haben. Auch der Anstaltsarzt hat eine solche nicht festgestellt. Ebenso hat die zweimonatige Beobachtung des A. in einer Heil- und Pflegeanstalt während des Strafvollzuges keine derartigen Anhaltspunkte gezeigt. Vielmehr wurde das Zustandsbild, das A. bei seinem Aufenthalt bot, als Haftreaktion bezeichnet.

Geht man zur weiteren Erörterung des zu behandelnden Fragenkomplexes von diesen Voraussetzungen, die sicher richtig sind, aus, so ergibt sich als nächster zu erörternder Punkt die Frage, ob im Verlaufe der nunmehr etwa 8 Jahre dauernden Strafverbüßung wesentliche Änderungen in den Eigenschaften des A. zutage getreten sind. Die eingehende Durchsicht der Anstaltsakten zeigte, daß A. auch jetzt noch „unfügig und von großem Widerspruchsgeist“ ist. So mußte er einmal wegen ungehörigen Benehmens gegen den Anstaltsarzt mit 5 Tagen Arrest bestraft werden. Er hat auch später eine Privatklage gegen ihn erhoben und ihn vor den Friedensrichter geladen. Dieses Verhalten ist deswegen von besonderem Interesse, weil es noch einen anderen Zug des A. in Erscheinung treten läßt: grobe Undankbarkeit gegen den Arzt, der sich, wie die Strafvollzugsakten ergeben, mit ihm besondere Mühe gegeben hat. Gleichzeitig setzt aber die Anwendung des Privatklageverfahrens im Strafvollzuge gegenüber diesem und auch einem anderen Beamten sein Geltungsbedürfnis in ein grelles Licht. Er, der Zuchthausinsasse und Entehrte, gefällt sich in der Rolle des Anklägers.

Sein rechthaberisches, dickköpfiges und anmaßendes Wesen hat er beibehalten. Schon unmittelbar nach seiner Verurteilung beginnt eine ununterbrochene Folge von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Allen Belehrungen gegenüber erweist er sich als völlig unzugänglich. Das zieht sich nicht nur wie ein roter Faden durch Gerichts- und Strafvollzugsakten, sondern das ergab sich auch in sehr prägnanter Weise bei der mit mir geführten Unterredung. Er hatte kürzlich wiederum einen neuen Antrag in dieser Richtung gestellt und gab mir an, daß er nunmehr endlich die Wahrheit über die Vorgänge gesagt habe. Er muß also damit zugeben, daß er bisher immer gelogen hat. Die innere und äußere Verlogenheit des A. hat gegenüber noch ausgeprägtere Formen angenommen, wenn es überhaupt möglich war. Er beschwichtigt sein schlechtes Gewissen durch dauernde neue Darstellungen der Vorgänge, die zur Tötung und zu den Notzuchtsverbrechen geführt haben. Wie schon früher scheut er sich nicht, seine ehemaligen Freunde und auch Beamte, die im Strafverfahren tätig waren, zu verdächtigen und zu beschuldigen, nicht ohne sich dabei beleidigender Äußerungen zu bedienen, so daß eine Anzahl von Briefen zurückgehalten werden mußte. Gerade er, der ein so feines Ehrgefühl zu schauspielern versucht, daß er Strafvollzugsbeamte wegen Beleidigung vor den Friedensrichter lädt, scheut sich nicht, Beamte in seinen Schriftsätzen zu beleidigen. Aber keiner dieser zahllosen Schriftsätze enthält den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß A. in den verflossenen 8 Jahren zur Reue und Einsicht gekommen ist. So besteht die Beurteilung des Anstaltsdirektors auch heute noch zu Recht: „Von einer Einsicht und Reue ist nichts zu bemerken“. Das ergab sich in geradezu schlagender Weise aus der mir gegenüber getanen Äußerung: er habe sich (hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs) zu jeder Zeit beherrscht.

Besonders wichtig erscheint mir die sogenannte politische Einstellung des A., um seine Charakterlosigkeit zu kennzeichnen: Bei der vor etwa 10 Jahren vorgenommenen Untersuchung hat mir A. gesagt, er sei zuerst mit der sozialisti-



schen Jugend gelaufen, habe sich dann an einen rechtsstehenden Mann angeschlossen und sei bei den Nationalsozialisten gewesen. Kaum aber war er in den Strafvollzug überführt, so bediente er sich zur Anbringung seiner Beschwerden und Gesuche marxistischer Organisationen und Personen. So schrieb er z. B. einen Brief an eine frühere sozialistische Zeitung, veranlaßte, daß in einer kommunistischen Zeitung ein „Hilferuf aus dem Zuchthaus“ erschien, wendete sich an die „Liga für Menschenrechte“, eine besonders unerfreuliche Organisation von ausgesprochen marxistischem Gepräge, die dem Strafvollzug vor der nationalen Erhebung erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat. Auch an die kommunistische Fraktion des Landtages und an kommunistische Abgeordnete hat er Schreiben gerichtet. Jetzt aber brüstet er sich damit, immer Nationalsozialist gewesen zu sein, führt fortgesetzt seine nationalsozialistische Weltanschauung im Munde und wendet sich an alle möglichen Parteistellen. Auf Vorhalt, wie dieser eigenartige Umschwung zu erklären sei, hat er mir geantwortet: „Warum sollte ich mich in der Systemzeit nicht an eine aktuelle Presse wenden? Man sieht also, daß A. am liebsten im Trüben zu fischen sucht.“

Die früher gemachte Feststellung, die Selbstüberhebung des A. sei Grund dafür, daß er keinen Freund habe, besteht auch jetzt noch zurecht. Wiederholt ist von den Beamten darüber geklagt worden, daß er sich mit keinem Gefangenen vertragen könne.

Ein wesentlicher Zug des Sträflings war früher seine Scheu vor ehrlicher Arbeit. Er hat sie auch jetzt noch nicht überwunden. Wiederholt haben Beamte und sogar Mitgefangene darüber geklagt, daß er ein Faulenzer sei. Mir gegenüber hat er über seine Zukunftspläne u. a. geäußert: Sein früherer Beruf, die Weberei, habe ihm nichts zu sagen, weil er dabei Schiffbruch erlitten habe. Er wolle lieber dort anfangen, wo er mit Lust und Liebe arbeiten könne, nämlich in der Elektrotechnik. Das hindert ihn aber nicht, sich in manchen seiner Eingaben als „Webereiwerkführer“ zu bezeichnen.

In seinem Auftreten mir gegenüber war der Untersuchte im allgemeinen korrekt und hielt sich streng an die im Zuchthaus sehr gepflegte äußere Disziplin, wenn ich ihn auch einmal nachdrücklich zur Ordnung rufen mußte. Auch sonst wird in den Strafvollzugsakten sein Benehmen als äußerlich korrekt bezeichnet. Vielleicht findet sich in dieser Richtung bei ihm noch der Rest der kurzen militärischen Erziehung, die er genossen hat. Aber dieses Verhalten ist nicht durch innere Überzeugung diktiert. A. duckt sich aus Feigheit vor den Organen des Strafvollzugs. Er weiß, daß er bei gewaltsamem Widerstand mit Bestrafung zu rechnen hat. Ein Zeuge hat ihn mir gegenüber früher schon als feige bezeichnet. A. habe sich bei Raufereien stets sehr zurückgehalten. Man kann sogar überhaupt die Frage aufwerfen, ob das ewige Leugnen der Straftaten, insbesondere des Mordes, nicht aus innerer Feigheit herrührt. Die ewigen Gewissensbisse plagten ihn immer wieder — er spricht in einem Schriftsatz von qualvollen schlaflosen Nächten —, so daß er sich, um überhaupt leben zu können, immer von Neuem seine Unschuld zu suggerieren versucht, freilich ohne dabei zum Ziele zu kommen. Dafür spricht meiner Ansicht nach auch, daß die hypnotische Behandlung durch den Anstaltsarzt versagt hat.

Wenn also A. durchaus die Fähigkeit, sich zu bremsen, besitzt, so kommt es bei ihm gelegentlich doch zu jähzornigen Entladungen der affektiven Spannung. Das führt zu Tobsuchtsanfällen, die zwei Tage später seine Überführung in die Heil- und Pflegeanstalt notwendig machte.

Alle diese Wesenszüge zeigen, daß A. ein durchaus gemütsarmer Mensch ist. Den Höhepunkt dieser Gemütsarmut erblicke ich darin, daß A. sich erdreistet hat, sogar an den unglücklichen Vater seines Opfers zu schreiben, dem er erneut seine Unschuld darzulegen versucht.

Diese Betrachtungen zeigen, daß bei A. auch im Strafvollzug eine Entwicklung zum Besseren nicht eingetreten ist und zwar deswegen, weil ihm der Wille zur Besserung völlig fehlt. Die Hoffnung, daß es bei ihm, wie bei anderen

Psychopathen, zu einer nachträglichen inneren Reifung kommen möchte, muß endgültig aufgegeben werden. Darum ist nun sogleich zu fragen: welche Prognose bietet der Untersuchte auf sexuellem Gebiet? Der Staatsanwalt sprach bei A. von einem herrischen, zügellosen Trieb zur geschlechtlichen Betätigung. Im Urteil des Schwurgerichtes heißt es: „Er ist bar jeder Achtung vor der Würde des weiblichen Geschlechtes. — Er hat einen sehr starken Geschlechtstrieb und keine Hemmungen. Alle Zeugen sprechen sich über A. in gleicher Richtung ungünstig aus. Um nur wenige Beispiele zu nennen: Ein Zeuge: A. war auf die jungen Mädchen sehr scharf, sprach sie an und lief hinter ihnen her. Eine Zeugin: A. neigt sehr stark zum Geschlechtsverkehr. Eine andere Zeugin: A. neigte sehr zum Geschlechtsverkehr und hat mir fast jedesmal einen dementsprechenden Antrag gestellt. Ferner sei darauf hingewiesen, daß A. immer mehrere Verhältnisse nebeneinander hatte oder wenigstens seine Geschlechtspartner fortwährend wechselte. Schließlich sprechen die Notzuchtsattentate für sich, so daß jedes Wort in dieser Richtung überflüssig ist.“

So war es bei A. vor seiner Verurteilung. Das Aktenstudium und die Untersuchung haben gezeigt, daß eine Änderung nicht eingetreten ist. Bald nach der Einlieferung in das Zuchthaus wurden dem A. einige anstößige, von ihm angefertigte Bilder abgenommen. Das eine von ihnen ist zum Aufstellen, das andere sollte wohl zum Aufhängen eingerichtet sein. Die Bilder sprechen in ihrer Schlüpfrigkeit für sich. Es sind keineswegs künstlerische Darstellungen, wie es A. mir gegenüber darzustellen versuchte, sondern es kann keinem Zweifel unterliegen, daß A. nur versuchte, sich daran aufzueilen. Daran ändert auch nichts seine Behauptung, er habe mit einer der Zeichnungen das innere Ich des Weibes darstellen wollen. Darunter verstehe er, daß das Weib dem Manne mit allen seinen Fasern entgegenzukommen suche.

A. behauptet, einen durchaus normalen Geschlechtstrieb zu haben. Gelegentlich treten bei ihm noch Erektionen auf, wenn er an seine „Braut“ dächte, an der er auch jetzt noch mit allen Fasern hänge, obwohl sie verheiratet sei. Er bestreitet auch nicht, daß er sich gelegentlich selbst befriedigt, kann aber über die Häufigkeit angeblich keine bestimmten Angaben machen. Er sehe auch jetzt nichts Verbotenes im unehelichen Geschlechtsverkehr. Das passe in den Rahmen seiner nationalsozialistischen Weltanschauung!

Die Durchsicht der Strafvollzugsakten lehrt, daß A. sich dauernd mit sexuellen Dingen beschäftigt. Er wiederholt immer wieder die Darstellungen, wie es mit den Opfern seiner Notzuchtshandlungen zum Verkehr gekommen ist. Ganz besonders charakteristisch ist hierfür die ausführliche Darstellung, „Wie ich in die Strafangelegenheit verwickelt worden bin“. Er spricht darin davon, daß es wenige Tage nach der Bekanntschaft mit der Zeugin zum Geschlechtsverkehr gekommen ist: „Mit unserer Kameradschaft war es schon an diesem Abend aus. Wir konnten unserer sinnlichen Veranlagung nicht widerstehen“. An einer anderen Stelle heißt es: „Warum sich verkümmern und die Jugend nicht mehr genießen? Ich hatte genug Sorgen ausgestanden“. Er gefällt sich darin, von Küssen, Schäkern und Knutschen zu sprechen. Das sei die Ausdrucksform seiner Heimat, gab er auf Vorhalt an. Er brauche keine Ausdrücke aus dem Lexikon anzuwenden. Seine Mentalität ergibt sich recht deutlich aus den Worten: „Nachdem wir uns auf der Bank niedergelassen hatten und uns genug abgeknutscht, machte ich den Versuch, ob sie noch leichter zu haben sei als 24. Sie sagte zu mir: ‚Nur wenn du mir versprichst, mich dann nicht auszulachen und sitzen zu lassen‘. Was verspricht man in solchen Fällen nicht alles!“ Aus der Darstellung läßt sich geradezu ein Wohlbehagen erkennen. Das gleiche gilt von der Schilderung des Notzuchtsverbrechens an einer anderen Zeugin. Hier werden die intimsten Einzelheiten und Gespräche mit einer offensichtlichen Lüsterheit wiedergegeben, wie sie sich in pornographischen Schriften oft findet. A. hat auf Vorhalt angegeben, daß er diese Darstellung habe wählen müssen, weil sich auf andere Weise nicht darstellen lasse, daß er an den Mädchen



keine Notzucht verübt habe. Daß diese Behauptung absurd ist, bedarf keiner Erörterung. Geradezu grotesk ist in diesem Zusammenhang seine Behauptung: „Ich habe stets ein Mädchen hochgeachtet, welches ihre Mädchenehre hoch und rein hielt“.

Nicht nur in den Schriftsätzen an Parteistellen, Behörden usw. tut sich die Triebhaftigkeit des A. kund, sondern er hat auch 1931, als noch marxistische Tendenzen den Strafvollzug in unheilvoller Weise beeinflussten, einen Schriftverkehr mit einem Mädchen angeknüpft, das ein Haushaltseminar besuchte. Er will diesem Mädchen von seinen Straftaten Kenntnis gegeben haben. Das ist aber nach dem Absagebrief, den er später erhielt, sehr unwahrscheinlich. Über das Zustandekommen dieser Briefbekanntschaft verweigert er die Auskunft. Seiner Behauptung, es habe sich nur um den Austausch weltanschaulicher Meinungen gehandelt, ist wenig Glauben zu schenken. Viel naheliegender ist die Annahme, daß es sich auch hier um die Auswirkung sexueller Regungen handelt. Denn A. steht an sich auf so tiefer sittlicher Stufe, daß in seinem Leben kaum etwas anderes als Sexualität eine Rolle spielen kann.

Wenn also unzweifelhaft ist, daß bei A. auch jetzt noch sexuelle Vorstellungen und die innere Reproduktion sexueller Erlebnisse die vorherrschende Rolle spielen, so wird nunmehr zu erörtern sein, ob es sich um einen pathologischen Sexualtrieb handelt, eine Frage, die bereits von einem anderen Sachverständigen kurz berührt worden ist. In meinem früher erstatteten Gutachten habe ich ausgeführt, bei der Untersuchung habe sich kein Anhaltspunkt dafür finden lassen, daß bei A. in sexueller Beziehung eine Abnormität vorliege. Das ist in dem Sinne zu verstehen, daß A. sich nicht in einer sogenannten perversen Weise betätigt hat. Denn weder die Aussagen der Zeuginnen noch die Angaben seines Freundes, noch A.s eigene Bekundungen konnten hierauf einen Hinweis geben. Man könnte höchstens von einer sadistischen Komponente seiner Sexualkonstitution sprechen, wenn man an die Äußerung denkt, die A. früher diesem Freunde gegenüber getan hat, als er ihm riet, ein Mädchen, das beim Geschlechtsverkehr mit A. Schmerzen hatte, gehen zu lassen: „Das tut mir richtig gut, wenn die so lamentieren“. Die Frage, ob es sich bei der Mordtat nicht auch um einen sadistischen Akt gehandelt hat, muß unerörtert bleiben, weil in dem Urteil des Schwurgerichtes festgestellt ist, der Angeklagte habe von seinem Vorhaben, den Beischlaf zu erzwingen, infolge des Widerstandes und Schreiens Abstand genommen. Nun ist zweifellos der Sadismus, d. h. die wollüstige Erregung durch grausame Handlungen eine der gefährlichsten geschlechtlichen Verirrungen. Es handelt sich um das Vorherrschen einer einzelnen Triebkomponente, nämlich den Drang nach der restlosen Besitzergreifung des Sexualpartners. Er äußert sich in Zärtlichkeiten und dem Bedürfnis nach motorischer Entladung einer gewissen Aktivitätsspannung. Das sind Vorgänge, die auch im normalen Sexualleben durchaus vorhanden sind. Erst dann wird man von einer pathologischen Abartung sprechen können, wenn das Wohlgefallen an Leiden und Schmerzen des Sexualpartners nicht mehr Begleiterscheinung, sondern Ziel des erotischen Aktes ist. Dabei braucht es dann gar nicht zu einer Vereinigung der Sexualorgane zu kommen, sondern der Orgasmus tritt schon durch die Wollustempfindung allein auf.

Derartige ausgesprochen krankhafte Sexualbetätigung ist aber bei A. nicht nachweisbar, sondern zur Beurteilung der Sexualkonstitution des A. muß ausgegangen werden von seiner Charakterstruktur und darum habe ich mich im Vorstehenden bemüht, noch einmal die wichtigsten Eigenschaften aufzuzeigen. Stets müssen sich eine Reihe verschiedener sexueller, charakterologischer und milieumäßiger Faktoren miteinander verbinden, ehe ein Mensch zum gewohnheitsmäßigen Sexualverbrecher wird. Von entscheidender Bedeutung für das Zustandekommen von Sexualverbrechen ist die Struktur der Persönlichkeit. Die Neigung zu sehr ausgiebigem Geschlechtsverkehr, das Bedürfnis nach häufigem Wechsel des Partners, das quantitative Ausmaß der

Triebstärke machen den Menschen nicht allein zum Sittlichkeitsverbrecher und beweisen keineswegs eine pathologische Sexualkonstitution. Sondern erst dann wird neben diesen Eigenschaften eine verbrecherische Komponente manifest, wenn daneben schwere charakterologische Mängel bestehen: Arbeitsscheu, übermäßiges Geltungsbedürfnis, Mangel an Verantwortungs- und Gemeinschaftsgefühl, Abstumpfung oder Mangel an gemüthlicher Ansprechbarkeit, um nur einige zu nennen. Daß diese Eigenschaften bei A. in reicher Mannigfaltigkeit vorhanden sind, habe ich vorher eingehend dargelegt. Weil er eine völlig asoziale Persönlichkeit ist, deswegen ist er auch zum Sexualverbrecher geworden. Die Stärke seines Geschlechtstriebes allein brauchte ihn hierzu nicht werden zu lassen.

Aus diesen Feststellungen gilt es nun den Schluß zu ziehen, ob die öffentliche Sicherheit die Entmannung des A. erfordert. Die Frage stellen heißt sie bejahen. Wie ich eingehend dargelegt habe, ist in der allgemein-menschlichen und in der sexuellen Haltung des A. nach der Straftat weder durch die Verurteilung noch durch den Strafvollzug eine Änderung eingetreten. Es wird auch bei seiner Triebhaftigkeit nicht zu erwarten sein, daß eine solche noch eintritt. Vielmehr haben die Erfahrungen an langstrafigen Sittlichkeitsverbrechern gelehrt, daß sie durch Verbüßung der Strafe nicht gebessert werden. Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt zu beobachten, daß sich bei derartigen Menschen eine gefährliche Neigung zu Unzucht mit Kindern oder zu homosexuellen Handlungen bemerkbar macht. Wer diese Neigung bekämpfen will, mag sich nach wiederlangter Freiheit straffrei halten. Aber ein Mensch wie A., der auch jetzt noch seine Straftat leugnet und andere beschuldigt, ein Mensch, in dessen Gebärden, Mienen und Äußerungen Brutalität und eine unheimliche Vitalität den verbrecherischen Willen nur allzudeutlich offenbaren, dem werden auch nach Beendigung der Strafe Sittlichkeitsverbrechen auf den verschiedensten Gebieten zuzutrauen sein. Die Tatsache, daß A. bisher noch nicht wegen solcher Verbrechen verurteilt worden ist, kann hier nicht ins Gewicht fallen. Beweist doch das Schwurgerichtsurteil, daß A. schon wenigstens vier Jahre vor der Mordtat das erste Sittlichkeitsverbrechen beging, indem er eine Zeugin vergewaltigt hat.

Schließlich sei noch erwähnt, daß irgendwelche anderen therapeutischen Maßnahmen bei A. nicht in Betracht kommen, weil er sich bisher allen psychischen Beeinflussungsversuchen gegenüber ablehnend verhalten hat. Dagegen haben die Erfahrungen an entmanneten Sittlichkeitsverbrechern, soweit solche vorliegen, bisher gute Ergebnisse gezeigt. Die Entmannung bewirkt eine erhebliche Dämpfung der Libido, des Geschlechtstriebes und ein Aufhören der Potenz, der Fähigkeit, den Geschlechtsverkehr auszuüben. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß diese Heilmaßnahme, die für die Allgemeinheit eine Maßnahme der Sicherung ist, ihre Wirkung bei A. verfehlen sollte. Die körperliche Untersuchung hat keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, von dieser Maßnahme abzusehen.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Der Angeklagte ist eine charakterlich abartige, durchaus asoziale Persönlichkeit mit großer sexueller Triebhaftigkeit. Aus seinen Charaktermängeln heraus ist er zum Sittlichkeitsverbrecher geworden. Der Strafvollzug hat bei ihm keine Wandlung gebracht. Er ist auch jetzt noch und fernerhin als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher anzusehen. Daher erfordert die öffentliche Sittlichkeit seine Entmannung“.

Die Strafkammer hat die Entmannung des A. angeordnet. Das Reichsgericht hat die eingelegte Revision verworfen. Die Entmannung ist durchgeführt worden.



# Sprechsaal.

## 3. Kriminalstatistische Umschau\*).

### A. Inland.

#### 1. Der Umfang der deutschen Strafrechtspflege im Jahre 1936.

In der 2. Kriminalstatistischen Umschau (S. 236) ist über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Jahre 1935, soweit sich die Angaben auf Strafsachen beziehen, berichtet worden. Es handelte sich hierbei erstmals um Reichsergebnisse. Inzwischen sind die entsprechenden Ergebnisse für das Jahr 1936 veröffentlicht worden, die fast ausnahmslos einen teilweise erheblichen Rückgang aufweisen. Die „Deutsche Justiz“ (Jahrg. 1937 Heft 28 S. 1064) gibt hierüber für 1936 (1935) folgende Zahlen bekannt:

I. Amtsgerichte<sup>1)</sup>: Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen, einschließlich der nach besonderem Verfahrensrecht zu behandelnden Strafbefehle in Forstdiebstahlsachen: 525324 (648881), Privatklagesachen: 73074 (84251), Sachen wegen Verbrechen: 24118 (26099), wegen Vergehen: 98701 (114974), wegen Übertretungen: 46042 (54000), Sicherungsverfahren nach §§ 429a und e StPO.: 70 (115), Voruntersuchungen: 57 (201), einzelne richterliche Anordnungen: 404910 (437050).

II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten: A. Anzeigensachen: 850113 (993778), Voruntersuchungen: 1606 (5061). — B. Hauptverfahren vor den Schwurgerichten: 2840 (2958), den Schöffengerichten: 72585 (75738), den kleinen Strafkammern: 33985 (44374), den großen Strafkammern: a) in erster Instanz: 27281 (24957); b) in der Berufungsinstanz: 17613 (19032). — C. Beschwerden: über Richter und Gerichte (Zuständigkeit der Strafkammer): 38442 (34878), Amtsanwälte (Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft): 5551 (7000). — D. Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft: 35525 (57664).

III. Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten: A. Hauptverfahren: Revisionen gegen Urteile in erster Instanz: 2874 (3641), in der Berufungsinstanz: 1223 (1336). — B. Beschwerden über: a) Richter und Gerichte (Zuständigkeit des Strafsenats): 10314 (11074), b) das Verfahren einer Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft (Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft): 25651 (29170). — C. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage: 913 (1047). — D. Auslieferungssachen: 103 (136).

IV. Reichsgericht und Reichsanwaltschaft: Revisionen gegen Urteile: a) der Schwurgerichte: 691 (735), b) der Strafkammern: 4512 (4827), c) in Konsularsachen: 1 (1), d) in Militärsachen: 130 (85).

#### 2. Die Maßregeln der Sicherung und Besserung in den Jahren 1934—1936.

Die „Deutsche Justiz“, das amtliche Blatt der deutschen Rechtspflege, 99. Jahrg. 1937 Nr. 22, vom 4. Juni 1937, enthält auf S. 867/68 statistische Angaben über die Zahl der Fälle, in denen in den Jahren 1934—1936 gerichtliche Anordnungen von Maßregeln der Sicherung und Besserung rechtskräftig geworden sind. Wir entnehmen daraus folgende Zahlen, von denen diejenigen

\*) Die 1. Umschau s. oben Heft 1 S. 41—51, die 2. Umschau Heft 5 S. 235 bis 249.

<sup>1)</sup> Die bei den Schöffengerichten anhängig gewordenen Verfahren sind bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte dargestellt.

über die beiden wichtigsten Maßregeln der Sicherung und Besserung, die Sicherungsverwahrung und die Entmannung, besondere Beachtung verdienen.

Die Sicherungsverwahrung ist im Jahre 1934 gegen 3935 Personen, im Jahre 1935 gegen 1318 Personen, im Jahre 1936 gegen 907 Personen, in den drei Jahren zusammen also in 6160 Fällen angeordnet worden. Diese Ergebnisse sind nach den Ausführungen in der genannten Zeitschrift wesentlich beeinflusst durch die in Artikel 5 Nr. 2 des Gewohnheitsverbrechergesetzes in Verbindung mit Artikel 14 des dazugehörigen Ausführungsgesetzes als Übergangsmaßnahme vorgesehene nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen solche Personen, die beim Inkrafttreten des Gewohnheitsverbrechergesetzes bereits verurteilt waren und die Strafe verbüßten. Im nachträglichen Sicherungsverfahren nach den angeführten Bestimmungen ist die Sicherungsverwahrung im Jahre 1934 in 2212 Fällen, im Jahre 1935 in 499 Fällen und im Jahre 1936 in 168, zusammen in 2879 Fällen, angeordnet worden. Die Auswirkung der Übergangsmaßnahmen ist danach im wesentlichen abgeschlossen.

Auch bei der Entmannung wird das Bild durch die in Artikel 5 Nr. 3 des Gewohnheitsverbrechergesetzes in Verbindung mit Artikel 14 des Ausführungsgesetzes übergangsweise vorgesehene nachträgliche Anordnung der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, die beim Inkrafttreten des Gewohnheitsverbrechergesetzes eine einschlägige Strafe verbüßten, stark beeinflusst. Im nachträglichen Sicherungsverfahren ist die Entmannung im Jahre 1934 in 351 Fällen, 1935 in 72 Fällen und 1936 in nur noch 16 Fällen, in den drei Jahren also insgesamt in 439 Fällen, angeordnet worden.

Neben der Sicherungsverwahrung spielt zahlenmäßig die Unterbringung in einem Arbeitshaus die bedeutsamste Rolle. Sie wurde 1934 gegen 1938, im Jahre 1935 gegen 1389 und 1936 gegen 1929 Personen, zusammen in 5256 Fällen, angeordnet.

Auf die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist von den Strafgerichten im Jahre 1934 gegen 506, im folgenden Jahre gegen 579 und 1936 gegen 757 Personen, insgesamt gegen 1842 Personen erkannt worden. In diesen Zahlen sind enthalten die Anordnungen gegen Zurechnungsunfähige im Jahre 1934 247 Fälle (davon neben Freisprechung 62 Fälle, im Sicherungsverfahren nach § 429a StPO. 185 Fälle), im Jahre 1935 296 Fälle (neben Freisprechung 115 Fälle, im Sicherungsverfahren 181 Fälle), im Jahre 1936 393 Fälle (neben Freisprechung 121 Fälle, im Sicherungsverfahren 272 Fälle).

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt wurde im ersten Berichtsjahr gegen 106 Personen, im Jahre 1935 gegen 149 und im letzten Jahr gegen 139 Personen, zusammengenommen gegen 394 Personen angeordnet.

Das Berufsverbot ist auch im dritten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gewohnheitsverbrechergesetzes verhältnismäßig wenig ausgesprochen worden. Auf Untersagung der Berufsausübung wurde im Jahre 1934 in 124 Fällen, im Jahre 1935 in 86 Fällen und 1936 in 125 Fällen, zusammen in 335 Fällen, erkannt.

### 3. Roesner, Zur Frage der weiblichen Kriminalität.

Anlässlich der Ende Mai dieses Jahres in Eisenach abgehaltenen letzten Vorstandssitzung des „Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“, die auch zur Frage der weiblichen Kriminalität Stellung nehmen und nach Mitteln und Wegen suchen sollte, vorzubeugen oder nach der Entlassung helfend einzugreifen, hat der Unterzeichnete in Heft 8 der von der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, herausgegebenen „Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ (12. Jahrg. 1937 S. 125 ff.) unter dem obigen Titel als Verhandlungs-



material einen auf eingehenden statistischen Unterlagen fundierten Überblick über die Entwicklung und die Struktur der weiblichen Kriminalität veröffentlicht, da alle zu ergreifenden Maßnahmen eine genaue Kenntnis der Gesamtlage voraussetzen.

Betrachtet man an Hand der Ergebnisse der Reichskriminalstatistik zunächst die Gesamtentwicklung der Kriminalität des weiblichen Geschlechts etwa in den letzten 5 bis 6 Jahren, so zeigt die absolute Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig verurteilten weiblichen Personen von 1930 ab bis zum Jahre 1932 eine zunächst mäßige Abnahme von rund 594 610, auf 564 480, die sich vom Jahre 1933, in dem 489 090 straffällige Frauen gezählt wurden, mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus wesentlich verstärkt. Im Jahre 1934 sinkt die Verurteiltenzahl auf 383 950. Der Rückgang von 1930 bis 1934 beträgt rund ein Drittel. Auf Grund der bereits ermittelten Ergebnisse für die ersten Dreivierteljahre 1936 kann für das ganze Jahr 1936 mit etwas über 53 000 straffälligen Täterinnen gerechnet werden. Ebenso zeigt die auf 100 000 der strafmündigen weiblichen Bevölkerung berechnete Kriminalitätsziffer, an der sich allein die Häufigkeit des Verbrechens messen läßt, eine Abnahme von 304 im Jahre 1930 um 32% auf 206. Anders ist das Bild im Verhältnis der weiblichen Verurteilten zu den Verurteilten insgesamt. Nachdem diese Quote sich von 13,3% im ersten Berichtsjahr bis auf 11,3% im Jahre 1932 verringert hat, setzt in den folgenden Jahren wieder eine Zunahme ein, im Laufe deren sich dieser Anteilssatz bis auf etwas über 14% im Jahre 1936 erhöht.

Während die bisher besprochenen Ergebnisse nur ein Bild von dem Umfang der allgemeinen Kriminalität geben, kommen die besonderen kriminellen Merkmale der weiblichen Kriminalität erst durch Betrachtung der kriminalpolitisch wie zahlenmäßig wichtigsten Einzeldelikte zum Ausdruck.

Sie zeigt, daß bestimmte Delikte wie Kindesmord, Aussetzung, Abtreibung, Kuppelei, Vergiftung sowie die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ausschließlich oder in ganz überwiegendem Maße von weiblichen Personen begangen werden, daß es weiterhin eine Reihe von Delikten gibt — z. B. falsche Anschuldigung, Meineid, Blutschande —, mit ungefähr gleichem Anteil von Mann und Frau, und daß schließlich bei den verschiedenen Arten der vorsätzlichen Körperverletzung, bei Gewalt und Drohung gegen Beamte, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Nötigung und Bedrohung sowie beim Raub die Frauen aus leicht begreiflichen Gründen ein immer geringeres Kontingent stellen, da es sich hierbei durchweg um Straftaten handelt, die Roheit und Gewaltanwendung voraussetzen und meist Folgen von Alkoholexzessen sind, an denen die Frauen verhältnismäßig wenig teilhaben.

Am Schluß dieses Beitrages, „Zur Frage der weiblichen Kriminalität“, ist auf eine vor wenigen Wochen erschienene, von *Krug* bearbeitete Monographie, „50 Jahre Frauenkriminalität in Deutschland, 1882—1932“, verwiesen worden, die — allein schon was das gebotene Zahlenmaterial anbetrifft — als die bisher erschöpfendste und wohl gelungenste Arbeit auf diesem kriminellen Forschungsgebiet bezeichnet werden kann. Des Zusammenhanges wegen soll daher anschließend gleichfalls das Wesentlichste aus ihrem Inhalt berichtet werden.

#### 4. „50 Jahre Frauenkriminalität in Deutschland, 1882—1932“.

Es handelt sich hierbei um eine als Heft 124 der von Präsident Prof. Dr. *Zahn* herausgegebenen „Beiträge zur Statistik Bayerns“ veröffentlichte und von Dr. *Josef Krug* verfaßte Schrift, die an Hand der Ergebnisse der Reichskriminalstatistik wie auch im besonderen der bayerischen und ver-

gleichsweise auch der ausländischen Kriminalstatistik die Frauenkriminalität in fünf Dezennien zur Darstellung bringt.

Nach einer Einleitung, die sich mit der Aufgabe der Untersuchung befaßt, kommen zunächst die allgemeinen Ursachen der Kriminalität und sodann diejenigen der Frauenkriminalität im Speziellen zur Erörterung. Hierbei werden eingehend auf Grund von äußerst umfangreichem und vielseitigem, sorgsam zusammengetragenen statistischem Material die kriminalpolitisch wie zahlenmäßig wichtigsten Straftaten der Hauptdeliktsgruppen besprochen, und zwar die Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung einschließlich Brandstiftung und Sachbeschädigung, die Delikte gegen die Sittlichkeit, gegen die Person, das Vermögen, die Amtsdelikte, die Rückfallskriminalität der Frau nebst den Rückfallsdelikten, die direkte Kriegskriminalität und die Kriegswirtschaftsdelikte. Vor allem findet auch die Spezialliteratur eine eingehende kritische Würdigung. Auf dieser Grundlage erfolgt sodann eine tiefeschürfende Prüfung der allgemeinen wie der besonderen Ursachen der Frauenkriminalität und eine Bewertung der Einflüsse von Alter, Familienstand, Beruf, Wirtschaftslage, Umwelt, Sexualität und sonstigen Kriminalitätsursachen (Einfluß des Alkohols, Klima, Jahreszeiten, Religion und die allgemeine geistige Einstellung der Frau) als Kriminalitätsfaktoren. Es schließen sich zwei weitere Abschnitte über die Prostitution und die volklichen und nationalen Einflüsse auf das Verbrechen an.

Die Betrachtung der Frauenkriminalität in Deutschland, die Untersuchung der einzelnen Delikte und einzelner typischer Verbrechensfaktoren, so schreibt der Verfasser am Schluß seiner äußerst fleißigen und lehrreichen Arbeit, hat einen ewig sich offenbarenden Hang — auch der Frau — zu asozialen Handlungen gezeigt, der je nach den Umständen und nach den Persönlichkeiten stärker oder schwächer hervortritt. Die deutsche Kriminalstatistik, wie auch die des Auslandes vermerkt unverkennbare, dauernde Änderungen im kriminellen Geschehen. Besonders ist es die geänderte Stellung der Frau in der Volksgemeinschaft, ihre erhöhte Berufstätigkeit und die veränderte Geisteshaltung, welche für die Frauenkriminalität bestimmend wurden. Der härtere Existenzkampf und die exponierte Stellung der Frau in den Kriegs- und Nachkriegsjahren (vgl. hierzu *E. Hacker*, „Soziale Kapillarität und Kriminalität“ in dieser Monatsschrift 28. Jg. 1937, S. 353), lassen ihr sträfliches Handeln namentlich auf dem Gebiet der Vermögenskriminalität auf bisher nicht erreichte Gipfelpunkte anschwellen. Mit der Rückkehr gesünderer Verhältnisse sowohl auf wirtschaftlichem wie moralischem Gebiet insbesondere nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus und der Verweisung der Frau in ihre natürliche Lebenssphäre ist eine Verminderung ihrer Kriminalität festzustellen und weiterhin zu erwarten, wie schon in dem vorangegangenen Abschnitt Nr. 3 dargelegt worden ist.

Im Hinblick auf das bevorstehende Ende der Gültigkeit der Strafgesetzgebung von 1871, der damit auch das Ende der von diesem unterstellten Geisteshaltung bedeutet, kommt der *Krugschen* Arbeit als Rechenschaftsbericht und als Versuch einer Erklärung der Frauenkriminalität während eines halben Säkulums gerade gegenwärtig eine erhöhte Bedeutung zu. Da in ihr die Forschungsergebnisse in erster Linie juristischer und medizinischer Art zur Geltung kommen, und sie sich damit überwiegend an die Leser dieser Monatsschrift wendet, wird sie für diese von ganz besonderem Interesse sein.

## 5. Der Einfluß des Kriminalitätsrückganges auf die Versicherungen.

Der „Wirtschaftspolitische Dienst“ (= WPD-Kurzdienst), Folge 127, 4. Jahrg., vom 8. Juni 1937 enthält unter dem Titel „Die ‚schweren Jungen‘ mattgesetzt“ wertvolle und lehrreiche Ausführungen über den Einfluß des Kriminalitätsrückganges seit der Machtübernahme auf die Versicherungen,



aus denen hier folgende Angaben nebst den dazu gehörigen Tabellen von Interesse sein dürften:

Das deutsche Versicherungsgewerbe, heißt es einleitend, betreibt einige Versicherungszweige, an deren Entwicklung — was die Schadensfälle betrifft — die politische Lage sowie der soziale und moralische Stand des Landes barometerartig in ihrer Entwicklung abgelesen werden können. Ein Beispiel hierfür ist die Feuerversicherung. So ist es wohl noch allgemein erinnerlich, daß in den Zeiten des politischen und moralischen Verfalls unter der Weimarer Systemregierung die Brandstiftungen<sup>2)</sup> lawinenartig angeschwollen waren, die große Verluste am deutschen Volksvermögen verursachten und die Feuerversicherungsgesellschaften zu bemerkenswerten Schadensleistungen verpflichteten. Kürzlich hat nun eine Feuerversicherungsgesellschaft in ihrem Geschäftsbericht für das verflossene Jahr 1936 darauf hingewiesen, daß sich die erfolgreichen Bestrebungen der nationalsozialistischen Regierung in der Verbrechensbekämpfung in einem weiteren Sinken der Schadensfälle günstig auswirken.

Für die politische und soziale Beruhigung wiederum ist die Entwicklung der Aufruhrversicherung typisch. Hatte dieser Versicherungszweig in den Krisenjahren, in denen kommunistischer Terror täglich Leben, Gesundheit und Eigentum unzähliger deutscher Volksgenossen vernichtete, einen wesentlichen Auftrieb erfahren, so ist die Aufruhrversicherung nach der Machtübernahme zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Am deutlichsten läßt sich aber der Zusammenhang zwischen Kriminalität und Versicherung bei der Einbruchs-Diebstahl-Versicherung nachweisen. Das kommt besonders klar bei einer Untersuchung des letzten Jahrzehnts 1926/36 zum Ausdruck, das man am zweckmäßigsten in folgende drei Perioden einteilt: Die Jahre der Scheinkonjunktur von 1926—1929, die Krisenjahre von 1930—1932 und die Jahre des Wiederaufbaus nach der Machtübernahme von 1933—1936.

### 1. Schadenshäufigkeit.

(Schadensfall auf je 1000 Versicherungen.)

Durchschnitt der Jahre	Gesamtgeschäft 1926/29 = 100		Haushaltsgeschäft 1926/29 = 100		Warengeschäft 1926/29 = 100	
1926—1929	10,6	100,0	7,6	100,0	31,8	100,0
1930—1932	17,2	162,3	11,4	150,0	53,7	168,9
1933—1936	9,2	86,8	6,6	86,8	31,3	98,4

Nach den vorstehenden Berechnungen entfielen in den Jahren 1926 bis 1929 im Haushaltsgeschäft, das wesentlich die Einbrüche in Privathaushalte betrifft, auf 1000 Versicherungen 7,6 Einbrüche. Diese Zahl schnellte dann in den Krisenjahren 1930 bis 1932 auf 11,4 und sank seit 1933 bis zum letzten Berichtsjahr 1936 auf 6,6 und damit noch unter den Stand in dem ersten Zeitabschnitt. Das will also besagen, daß die versicherungspflichtigen Einbruchdiebstähle sich in der Verfallsperiode gegenüber 1926 bis 1929 um die Hälfte vermehrt haben, um dann nach der Machtübernahme auf einen sogar um 13,2% unter der Zahl dieses ersten Zeitabschnittes liegenden Stand zu sinken.

<sup>2)</sup> Vgl. a. E. Roesner, Die Brandstiftungen im Deutschen Reich. Kriminalistische Monatshefte Berlin 2. Jg. 1928, S. 281ff.

Im Warengeschäft, d. h. Einbrüche in Geschäfte usw. sind die Ergebnisse etwa dieselben, nur war hier das Anschwellen in der Periode des Zusammenbruchs noch stärker, denn die Zunahme betrug gegenüber 1926—1929 rund 69%. Nach der Machtübernahme ist die Zahl dann gleichfalls unter das Niveau vor zehn Jahren gesunken. Im Ganzen gesehen verläuft sonach die Schadenshäufigkeit etwa parallel mit der Kriminalitätsziffer der Eigentumsdelikte.

Eine wertvolle Ergänzung bietet noch eine Betrachtung der durchschnittlichen Schadenshöhe, die den Versicherungsunternehmen aus den Einbruchsdiebstählen entstanden sind. Darüber gibt die Tabelle 2 Aufschluß.

## 2. Durchschnittliche Schadenshöhe in RM.

Durschnitt der Jahre	Gesamtgeschäft RM. 1926/29 = 100		Haushaltsgeschäft RM. 1926/29 = 100		Warengeschäft RM. 1926/29 = 100	
	1926—1929	373	100,0	279	100,0	474
1930—1932	295	79,1	245	87,8	326	68,8
1933—1936	175	46,9	158	56,6	183	38,6

Danach ist die durchschnittliche Schadenshöhe im Haushaltsgeschäft von 279 RM. in der Epoche der Scheinkonjunktur beträchtlich auf 158 RM. in den Jahren nationalsozialistischer Staatsführung gesunken. Die Schadenshöhe beträgt im Haushaltsgeschäft jetzt nur noch 56,6% des Standes von 1926/29. Noch stärker ist der Rückgang im Warengeschäft, wo die Schadenshöhe von 474 RM. (1926/29) auf 183 RM. (1933/36) und somit auf 38,6% der Schadenshöhe von 1926/29 gesunken ist.

Was besagen nun diese Zahlen in ihrer tieferen Bedeutung? Es spiegelt sich in ihnen erstens die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage im Verlauf des letzten Jahrzehnts wider. Sie zeigen weiterhin den Rückgang des sittlichen Niveaus der Bevölkerung während der Krisenzeit. Die nationalsozialistische Erziehungsarbeit ist also von ganz bedeutenden Erfolgen gekrönt. An die Stelle von Not, Hunger und Elend ist wieder Arbeit mit Lohn und Brot getreten, die so manchen Volksgenossen vom Wege des Verbrechens abgehalten hat. In der Gestaltung der Schadenshöhe im Warengeschäft wiederum zeigen sich die Auswirkungen der Maßnahmen von Polizei und Justiz im Kampf gegen die unverbesserlichen sozialen Elemente und das Berufsverbrechertum. Der gewerbsmäßige Einbrecher, desgleichen der Hehler müssen im nationalsozialistischen Staat eine erheblich schwerere Strafe und einen schärferen Strafvollzug erwarten. Beläuft sich doch seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung“ am 1. Januar 1934 bis zum Jahre 1936 die Zahl der Fälle, in denen Sicherungsverwahrung (im Strafverfahren wie im Sicherungsverfahren) angeordnet worden ist, auf insgesamt 6160<sup>3)</sup>, wodurch die gefährlichsten Berufsverbrecher unschädlich gemacht worden sind.

Wieviel Aufregung und Not ist der Bevölkerung durch den Kriminalitätsrückgang seit 1933 erspart geblieben. Das hat aber auch Auswirkungen in wirtschaftlicher Hinsicht zur Folge gehabt, denn die Versicherungen mußten sich, wie aus den nachstehenden Zahlen zu entnehmen ist, bei der Berechnung ihrer Prämie den Schadensverhältnissen anpassen.

<sup>3)</sup> Vgl. „Die Maßregeln der Sicherung und Besserung in Zahlen“. Deutsche Justiz. Jg. 1937. Nr. 22 vom 4. Juni 1937 S. 868; s. a. Nr. A 2 dieser Umschau.



## 3. Durchschnittliche Prämie je Versicherungsschein.

Zeitraum bzw. Jahr	Gesamtgeschäft RM. 1926/29 = 100		Haushaltsgeschäft RM. 1926/29 = 100		Warengeschäft RM. 1926/29 = 100	
	1926—1929	16,90	100,0	9,70	100,0	45,90
1932	14,60	86,4	8,50	87,6	36,60	79,7
1936	8,40	49,7	4,70	48,4	28,30	61,6

Besonders im Haushaltsgeschäft ist die Prämie absolut wie im Verhältnis zum Stand der Jahre 1926/29 auf weniger als die Hälfte gesunken. Hierin drückt sich allerdings nicht nur die Herabsetzung der Tarife, sondern auch die seitdem gesunkene Durchschnittsversicherungssumme aus.

## 6. Ständiger Rückgang der Selbstmorde in Bayern seit 1933.

Unter den deutschen Ländern hat Bayern als erstes in der „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts“, 69. Jahrg. 1937 Nr. 2 S. 192, Zahlen über den Umfang der Selbstmorde im Jahre 1935 veröffentlicht. Diese Zahlen zeigen, daß der mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus einsetzende Rückgang der Selbstmorde auch im Jahre 1935 unvermindert angehalten hat, in dem insgesamt 1675 Personen durch Selbstmord ihrem Leben ein Ende bereitet haben, d. s. 43 weniger als im Vorjahr und 150 weniger als im Jahre 1932, wo die meisten Selbstmorde zu verzeichnen waren:

## Selbstmörder

Jahr	insgesamt	davon männlich		davon weiblich	
		absolute Zahl	%	absolute Zahl	%
1930	1541	1110	72,0	431	28,0
1931	1697	1236	72,8	461	27,2
1932	1825	1278	70,0	547	30,0
1933	1705	1178	69,1	527	30,9
1934	1718	1245	72,5	473	27,5
1935	1675	1202	71,8	473	28,2

Die Entwicklung der Selbstmorde spiegelt teilweise auch den Ablauf der wirtschaftlichen Verhältnisse wider. Das kommt besonders in denjenigen Fällen zum Ausdruck, wo „wirtschaftliche Not, ungünstige Vermögens- und Familienverhältnisse“ als Beweggründe angegeben sind. Aus derartiger Veranlassung nahmen sich im Jahre 1935 210 Personen gegen 246 im vorangegangenen Jahr das Leben. Im wirtschaftlich scheinbar günstigen Jahr 1929 hatten 208 Personen, im Krisenjahr 1932 dagegen 399 durch Selbstmord geendet.

Von den einzelnen Monaten weist der Mai wie im Vorjahr wiederum die meisten Selbstmorde, nämlich 185 (1934: 183) auf.

Die Ausgliederung der Lebensmüden nach Berufsschichten (Erwerbstätige und Angehörige zusammen) zeigt auch z. T. den Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1932. Bei einer leichten Zunahme in den Gruppen „Industrie und Handwerk“ von 555 im Jahre 1934 auf 568 im letzten Berichtsjahr und bei der Gruppe „Handel und Verkehr“ von 269 auf 293, ist ein starker Rückgang bei der „Land- und Forstwirtschaft“ von 323 auf 268 eingetreten. „Industrie und Handwerk“ stellen auch im Berichtsjahr 1935 mit rund 34% den größten Anteil unter den Selbstmördern.

Bei einer regionalen Gliederung der Selbstmorde ist sowohl bei den kreis-

unmittelbaren Städten wie bei den mittelbaren Gemeinden ein leichter Rückgang gegen das Vorjahr von 850 auf 831 bzw. von 868 auf 844 zu verzeichnen. Die fünf Großstädte München, Nürnberg, Augsburg, Ludwigshafen a. Rh. und Würzburg haben allein 523 (1934: 532) Selbstmorde aufzuweisen. Das ist ein Drittel der Gesamtzahl in Bayern.

Die Ausgliederung der Lebensmüden nach dem Alter läßt für die männlichen im Alter von 15 bis 59 eine z. T. starke Abnahme, bei den älteren dagegen eine Zunahme erkennen, während die Zahlen für die weiblichen, abgesehen von der Gruppe der 30—44jährigen, denen des Vorjahres entsprechen.

Hinsichtlich des Familienstandes der Selbstmörder erscheint nur der verhältnismäßig starke Rückgang bei den verheirateten Männern von 644 auf 610 bemerkenswert.

Über die verschiedenen Selbstmordarten gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Selbstmordarten	männlich		weiblich	
	1934	1935	1934	1935
Erhängen . . . . .	616	588	135	136
Erschießen . . . . .	232	239	13	15
Gasvergiftung . . . . .	105	109	118	126
Ertrinken . . . . .	86	97	99	100
Überfahrenlassen . . . . .	91	65	24	18

Danach waren die häufigsten Selbstmordarten bei den Männern Erhängen, Erschießen und Gasvergiftung, bei den Frauen Erhängen, Gasvergiftung und Ertrinken.

### 7. Die Selbstmordziffer von Berlin auch 1936 gesunken.

Das von dem Statistischen Amt der Reichshauptstadt Berlin alljährlich herausgegebene „Kleine Berliner Taschenbuch“ enthält in der im Jahre 1937 unter dem Titel „Berlin in Zahlen“ erschienenen 10. Ausgabe auf S. 80 über die Entwicklung der Selbstmorde in Berlin vom Jahre 1930 ab folgende Zahlenreihen:

	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen
	auf 10000 Einwohner					
1930	1181	650	1831	5,91	2,79	4,23
1931	1160	743	1903	5,81	3,20	4,41
1932	1343	919	2262	6,78	3,98	5,27
1933	1337	799	2136	6,83	3,49	5,03
1934	1224	692	1916	6,33	3,06	4,57
1935	1267	773	2040	6,56	3,42	4,87
1936	1127	640	1767	5,78	2,81	4,18

Hiernach ist die Selbstmordkurve in Berlin, die im letzten Jahr der Systemregierung den Höhepunkt erreichte, seit der Machtübernahme fast ständig gesunken. Bei der Erhöhung im Jahre 1935 dürfte es sich zweifellos um eine Zufallserscheinung handeln. Von 1932 bis zum Jahre 1936 hat sich die auf 10000 Einwohner berechnete Selbstmordziffer um 20,7% vermindert.

(Teil B: Ausland, sowie das Verzeichnis neuen kriminalstatistischen Schrifttums folgen im nächsten Heft.)



## Besprechungen.

„Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung“. Von *Freisler* u. a. Heft 5 der „Beiträge zur deutschen Rechtserneuerung, Gemeinschaftsarbeiten aus der deutschen Rechtspflege“. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin 1937. 64 S.

Siehe die eingehende Würdigung von *Sieverts* S. 449 ff. dieses Heftes.

„50 Jahre Frauenkriminalität in Deutschland, 1882—1932“, (Verf.: Dr. *J. Krug*). Heft 124 der „Beiträge zur Statistik Bayerns“, herausgeg. von Präs. Prof. Dr. *Zahn*. J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping), München 1937. 134 S.

Siehe die Würdigung von *Roesner* S. 485 f. dieses Heftes.

**Healy, W., und A. Bronner:** *New Light on Delinquency and its Treatment. Results of a research conducted for the institute of human relations Yale University. (Entstehung und Behandlung des Verbrechens. Neue Ergebnisse und Gesichtspunkte.)* New Haven 1936. 226 S. Preis: 2 \$.

Ein sehr bemerkenswertes Buch, vor allem im Hinblick auf die Art, wie der Gegenstand behandelt wird. Die Untersuchungen erstrecken sich auf kriminelle Kinder und Jugendliche, hauptsächlich im Alter von 8 bis 14 Jahren. Das Material umfaßt 153 Ausgangsfälle und entstammt den Jugendgerichten von Boston, New Haven und Detroit. Es ist ausgelesen nach Fällen, die mehrfach bestraft worden waren, also die Möglichkeiten zum Schwerverbrechertum mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in sich trugen. Bevorzugt wurden ferner Fälle, die einer Zwillinggeburt entstammten, dagegen wurden Schwachsinnige und Geisteskranke nach Möglichkeit ausgeschaltet. In jeder Stadt bestand der Mitarbeiterstab aus einem Psychiater, einem Psychologen und mehreren „social workers“. Besonders hervorzuheben ist, daß jedem einzelnen Rechtsbrecher ein möglichst gleichaltriger nichtkrimineller Kontrollfall aus der gleichen Familie gegenübergestellt wurde. Alle Ausgangsfälle und Kontrollfälle wurden psychologisch, körperlich, anthropometrisch, zum Teil auch biochemisch untersucht, viele wurden zu wiederholten Malen eingehend exploriert. Das Hauptgewicht wurde jedoch auf die Familiengeschichte gelegt, denn die ganze Familie, nicht das kriminelle Kind allein, war Gegenstand der Untersuchung. Die Arbeiten wurden durch drei Jahre fortgesetzt, und zwar in vielfacher Zusammenarbeit mit Schulen, Erholungsheimen und anderen sozialen Einrichtungen. 143 Ausgangsfälle wurden in dieser Zeit einer eingehenden heilerzieherischen Behandlung unterzogen.

Die tieferen Wurzeln und Ursprünge des Verbrechens findet *Healy* in der Qualität des Gefühlslebens und des Erlebens, denn hier zeigen die Kriminellen und die Kontrollfälle die größten Unterschiede, die sich bei beiden Gruppen überhaupt feststellen lassen. Als Störungen des Gefühlslebens, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, werden angeführt das Gefühl des Zurückgesetztsseins, Nichtverstandenwerdens, das Gefühl auf lieblose Art in Strebungen und Wünschen oder Drangzuständen gehemmt zu werden, dann Minderwertigkeitsgefühle aller Art und Schuldgefühle. Die Frage, warum gegen den Strom antisozialer Neigungen gar keine Dämme aufgerichtet werden, wird dahin beantwortet, daß bei diesen Individuen neben der zwingenden Kraft, die von einmal gebahnten Wegen ausgeht, eine nur ärmliche Bildung dessen vorliegt, was man als Ich-Ideal bezeichnet. Es entwickelt sich bei diesen Kindern keine liebevolle Bindung an Vater und Mutter, keine Bewunderung gegenüber den Eltern, diese gelten dem Kind nicht als Vorbild. Daß es sich hier wirklich um einen tiefen und entscheidenden Faktor handelt, ergebe sich daraus, daß das

Gefühl für Recht und Unrecht seine stärkste Quelle im Vorbild hat und daß ethische Forderungen, die nicht Leib geworden sind, nur geringen Einfluß auf das Leben junger Menschen ausüben können. Obwohl nun, wie bei der starken Beeinflussung der Autoren durch die Individualpsychologie nicht anders zu erwarten, den Lebenssituationen und den unterschiedlichen Einstellungen der Eltern eine große Bedeutung beigemessen wird um zu erklären, daß die Kontrollfälle in der immerhin in großen Zügen gleichen Umwelt von kriminellen Neigungen frei geblieben sind, so wird doch zugegeben, daß die angeborene Beschaffenheit der Persönlichkeit von allergrößter Bedeutung ist.

Die diesbezüglichen Befunde sprechen allerdings eine recht eindeutige Sprache. Besonders auffallend ist, daß bei nahezu einem Drittel der Fälle (46) extreme Grade einer abnormen Überaktivität, Triebhaftigkeit und Ruhelosigkeit gefunden wurden, wie sie bei keinem einzigen Kontrollfall zu beobachten waren. Aus der Beschreibung geht unverkennbar hervor, daß es sich hier um unausgeglichene hyperthymische abnorme Persönlichkeiten handelt, und es muß wohl dahingestellt bleiben, ob *Healy* zu Recht nur jene 8 Fälle aus dieser Gruppe zu den abnormen Persönlichkeiten zählt, welche in ihrem Familienleben keinen seelischen Bedrückungen ausgesetzt waren. Zweifellos werden auf diese und ähnliche Weise in der vorliegenden Arbeit zu wiederholten Malen vermeintliche „Ergebnisse“ durch individualpsychologische Deutungen vorweggenommen und klare Begriffsbestimmungen erheblich erschwert. Bei den anschaulichen Darstellungen der einzelnen Befunde und dem reichen Tabellenwerk fällt es jedoch leicht, über diese Mängel hinwegzulesen. Besonders begrüßenswert ist die konsequente Abneigung der beiden Autoren gegen das in Amerika sonst so beliebte ausschließlich auf Statistik eingestellte Denken. Hinsichtlich der Persönlichkeitsunterschiede zwischen Ausgangsfällen und Kontrollfällen ergab sich ferner, daß Herdentrieb und Hinneigung zum Pöbel bei den Kriminellen viel häufiger und stärker ausgeprägt sind als bei der Vergleichsgruppe, und man wird hier mit Recht Abnormitäten der Willensveranlagung vermuten dürfen. Wenn *Healy* ferner findet, daß etwa ein Viertel aller Ausgangsfälle ohne bemerkenswertes Gefühl war für das Unrecht des eigenen Verhaltens, so stimmt diese Gruppe offenbar nicht nur qualitativ, sondern auch im Hinblick auf ihren Anteil am Gesamtmaterial auffallend überein mit den unter schweren Rückfallsverbrechen zu einem Anteil von 29% vertretenen gemütlösen Psychopathen.

Gegenüber diesen erheblichen Persönlichkeitsunterschieden, sind die Unterschiede hinsichtlich der Intelligenz auffallend gering. Innerhalb der Grenzen der Norm waren 98 Ausgangsfälle und 94 Kontrollfälle, überdurchschnittliche Fähigkeiten zeigten 14 Ausgangsfälle und 18 Kontrollfälle. Nur 10% der Kontrollfälle wiesen bessere Leistungen auf.

Im Hinblick auf die Behandlungserfolge ergaben sich drei Gruppen. Bei den abnormen Persönlichkeiten, die nach den Erfahrungen von *Healy* nicht nur an diesem Material (18%), sondern in der Regel etwa 20% der Ausgangsfälle umfassen, ist eine Behandlung hoffnungslos. Die zweite Gruppe umfaßt alle Fälle mit abnormen Zuständen im Familienkreis. Sie haben nur dann eine günstige Prognose, wenn sie aus diesem Kreise entfernt werden (etwa 35% der Fälle). Ein praktisches, noch nach zwei Jahren anhaltendes, Ergebnis wurde allerdings nur in einem Fünftel derartiger Fälle erzielt. Die dritte Gruppe, nahezu 47% der Ausgangsfälle, berechtigten von Anfang an zu Hoffnungen auf gute Behandlungserfolge. Die Kriminalität in dieser Gruppe war nicht geringer oder leichter, wohl aber fehlten schwerere Abnormitäten.

Es ist nicht möglich auf die vielen Einzelheiten einzugehen. Nur ein Befund sei noch hervorgehoben. Es zeigte sich nämlich, daß ganz allgemein dem kriminellen Verhalten eine oft jahrelange Inkubationszeit vorangeht, in welcher die Gedanken an das Verbrechen still wirken, ohne daß schon zur Tat geschritten wird. Ein Befund also, wie er ähnlich bei einmaligbestraften Erwachsenen gemacht wurde, dem offenbar für Erstbestrafte im allgemeinen und für den



Großteil aller Jugendlichen im besonderen durchgehende Geltung zukommt. Besonders eingehende Beschreibungen sind acht zweieiigen Zwillingspaaren gewidmet, deren Partner auffallenderweise durchweg straffrei geblieben sind. Obwohl die Darstellungen hier besonders ausführlich gehalten sind, fällt auf, wie wenig sich ihnen entnehmen läßt, wenn man sie mit den Beschreibungen etwa von *Lange* oder *Kranz* vergleicht. Es liegt das wohl daran, daß der Mitarbeiterstab etwas zu groß war und daß die Autoren beinahe ausschließlich aus der Begriffswelt der Individualpsychologie schöpfen. Bei aller Aufgeschlossenheit und Wirklichkeitsnähe, richtiger Fragestellung und klarer Beobachtung, gelingt es dementsprechend vielfach nicht zu den richtigen Deutungen und Formulierungen durchzudringen. Auch wurden durch den erzieherischen Zweck der Arbeit die Möglichkeiten der Erkenntnis zweifellos verringert. Dennoch ist das Buch wegen der Fülle einzelner Ergebnisse und Anregungen von großem Wert, besonders als Vorarbeit für eine kriminalbiologisch unterbaute Entwicklungspsychologie.

München.

F. Stumpf.

**Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege.** Gemeinschaftsarbeit von *Roland Freisler, Leimer, Dellefs, Rambke, v. Vacano, Graf von Gleispach, Lautz, Thierack, Niethammer, Lehmann, Ebert, Töwe, Schafheutle, Küchenhoff, Schöne, Dörffler, Hentschel, Schlüter, Creifelds, Wiskott*. Technische Gesamtleitung: Ministerialrat Dr. *Dörffler*. Mit einem Vorwort von Staatsrat Dr. *Rüdiger Graf von der Goltz*. Beiträge zur Rechtserneuerung, herausgegeben von Staatssekretär Dr. *Roland Freisler*. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin 1937. 212 S. Broschiert RM. 6.50.

Das Buch, von bekannten deutschen Richtern, Staatsanwälten, Ministerialmitgliedern und Professoren verfaßt, bringt mehr, als der Titel verrät. Nicht nur werden Umfang und Art der Mitwirkung nicht rechtsgelehrter Richter an der Strafrechtspflege und die Auslese dieser Richter im Hinblick auf die Neuordnung des Strafverfahrens behandelt. Vielmehr werden im 3. Teil zwei verfahrensrechtliche Grundfragen: die Durchführung des Führergrundsatzes in drei Aufsätzen von *Küchenhoff, Schöne* und *Freisler* und die Urteilsrüge, das Rechtsmittel, das die Funktion der jetzigen Revision übernehmen, aber nicht auf die Rüge von Rechtsverletzungen beschränkt werden soll, von *Dörffler* erörtert. Darüber hinaus geben die dem eigentlichen Thema gewidmeten Aufsätze des ersten und zweiten Teiles in dankenswerter Weise Aufschluß über die voraussichtliche Regelung wichtiger Fragen des Verfahrens im künftigen Recht. Die Verwendung des Begriffs Volksrichter für die Schöffen und Geschworenen ist, wie auch *Lehmann* und *Ebert* hervorheben, nicht unbedenklich. Er erweckt den Eindruck, als stünde der fachlich vorgebildete Berufsrichter außerhalb des Volkes und kann wohl entbehrt werden. Das Gesetz hat bisher mit den Begriffen Schöffe und Geschworener sein Auslangen gefunden. Der Begriff Laienrichter wird nur in der Fachliteratur und hier ohne den Beigeschmack der Minderbewertung verwendet.

Einführend umreißt *Freisler* die zu behandelnden Fragen und die ihrer Behandlung zugrunde gelegte Gestaltung des Verfahrens in der richtigen Erkenntnis, daß fruchtbare Arbeit nur geleistet werden kann, wenn sie in bezug auf eine konkrete Verfahrensordnung behandelt werden. Vorausgesetzt werden u. a.: Trennung der nichtpolitischen und der politischen Strafrechtspflege, letztere mit einer einzigen Instanz, Schöffengericht, Schöffenkammer und Schwurgericht als erstinstanzliche Gerichte der nichtpolitischen Strafrechtspflege, Berufung gegen Schöffengerichtsurteile, Rechtsrüge gegen Urteile der Schöffenkammer und des Schwurgerichts, Urteilsfindung notfalls durch Abstimmung. Die Mitwirkung nichtrechtsgelehrter Richter an der Strafrechtspflege wird, wie sich versteht, vorausgesetzt und nicht weiter erörtert. Sie ergibt sich aus dem allgemeinen politischen Gedanken, daß das Volk nur dann die Rechtspflege als eigene Sache aufzufassen vermag, wenn es selbst im Einzelfalle das

Recht mitsucht und mitfindet. Mögen also die Erfahrungen mit Schöffen und Geschworenen nicht immer als befriedigend bezeichnet und die ihrer Mitwirkung anhängenden Mängel, weil im Allgemein-Menschlichen und Sachlichen begründet, nur teilweise verringert werden können — der in der Praxis stehende Richter wird auf Grund der eigenen Erfahrung dieser Feststellung *Rambkes* beipflichten —, eine Rückkehr zu einer ausschließlich von Berufsrichtern ausgeübten Strafrechtspflege kommt nicht in Betracht. Jener politische Grundgedanke führt vielmehr dazu, die Laienrichter in noch stärkerem Umfange als bisher zur Mitwirkung heranzuziehen. *Graf Gleispach* wünscht den Einzelrichter, abgesehen von den Strafbefehlssachen, gänzlich beseitigt zu sehen. In der politischen Strafrechtspflege sollen auch in den Oberlandesgerichten und Sondergerichten Volksrichter mitwirken und zwar hier und beim Volksgerichtshof auch bei der Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge. Überall sollen Volksrichter in gleicher Zahl wie die Berufsrichter herangezogen werden. Im Gegensatz hierzu will *Lautz* die Zuständigkeit des Einzelrichters nur einschränken, es bei dem bisherigen Verhältnis von Berufs- und Volksrichtern belassen und im erstinstanzlich entscheidendem Oberlandesgericht den drei Berufsrichtern zwei Volksrichter zur Seite zu setzen. Dieser Vorschlag dürfte allein innerhalb der durch den Haushaltplan gezogenen Grenzen bleiben. *Thierack* befürwortet die Mitwirkung der Laienrichter im Rechtsrügeverfahren, also beim Reichsgericht. Bei den schwierigsten Fragen entscheide nicht so sehr das Rechtswissen, sondern Rechtserfahrung und Rechtsgefühl. An einer Reihe bekannter Entscheidungen sucht er darzulegen, daß hier auch die Laienrichter das Richtige getroffen hätten. Hier sollte nicht übersehen werden: das Rechtsgefühl, das diese schwierigen Fälle meistern soll und übrigens bei jeder richterlichen Entscheidung ein unentbehrlicher Faktor ist, bedarf bei jedem Menschen der Entwicklung. Das ist eine Hauptaufgabe der beruflichen Erziehung und vollzieht sich weiter an Hand des nur dem Berufsrichter in der erforderlichen Menge zuströmenden Materials in der täglichen Berufsausübung. *Niethammer* hält die Beteiligung der Volksrichter in der Rechtsrügeinstanz deshalb nicht für möglich, weil sie in die Arbeitstätigkeit des Reichsgerichts nicht ohne Verdoppelung der Strafsenate eingeschaltet werden könnten, eine solche Verdoppelung aber die Zerstörung des Reichsgerichts bedeuten würde. Demgegenüber überrascht es, daß er sich dafür einsetzt, Volksrichter zu den Entscheidungen des Großen Senates hinzuzuziehen.

Die Zusammenarbeit von Berufsrichtern und Volksrichtern in der Hauptverhandlung behandelt *Lehmann*. Sie sollen bei der Urteilsfindung gleiches Mitwirkungsrecht haben. Alle Entscheidungen in der Hauptverhandlung, auch die die Sachleitung betreffenden, trifft der Vorsitzende. Für die informatorische Prüfung der Wiederaufnahmegründe befürwortet *Ebert* die Mitwirkung der Volksrichter. Hinsichtlich der Auslese der Volksrichter hätten die Grundsätze Italiens stärkere Beachtung verdient. Abhandlungen über den Volksrichter in der deutschen Rechtsgeschichte und in der Gesetzgebung des Dritten Reiches, eine Übersicht über die Stellungnahme des Schrifttums und eine Zusammenstellung des statistischen Materials geben der Arbeit eine begrüßenswerte Ab-  
rundung.

Leipzig.

*Richard Busch.*

**Fr. Agostino Gemelli, O. F. M.:** *Metodi compiti e limiti della psicologia nello studio e nella prevenzione della delinquenza* (Veröffentlichungen der kath. Universität von Sacro Cuore, 6. Reihe: biologische Wissenschaften, 9. Bd.). Mailand 1936.

Das Buch faßt 4 Einzelaufsätze zusammen. Von ihnen sind „la prevenzione della delinquenza seconda l'antropologia criminale“ (1924) und „il codice penale Rocco e i postulati della antropologia criminale“ (1925) der Auseinandersetzung mit der positivistischen Schule und den Lehren *Lombrosos* gewidmet. Im Gegen-



satz zu ihnen entwickelt Verf. als kathol. Doktrin: der Mensch hat einen freien Willen, aber nur wenn er gesund ist und die Umwelt die freie Willensbetätigung nicht unmöglich macht. Das Recht des Staates zu strafen ist nicht unbeschränkt, es setzt stets eine Schuld voraus. Soweit der Täter für seine schädigenden Handlungen nicht verantwortlich zu machen ist, entfällt zwar eine Strafe; aber das öffentliche Wohl fordert, daß der Staat durch sichernde Maßnahmen vorbeugt. Die Hauptforderungen dieser Lehre sieht Verf. im neuen ital. Gesetzbuch — im Gegensatz zum *Ferrischen* Entwurf — erfüllt. Die Verbrechensauffassung Lombrosos hat keine Anerkennung gefunden. Wenn das Gesetz vom Verbrecher „aus Hang“ spricht, meint es nicht den „geborenen“ Verbrecher, sondern erfaßt jeden nicht erziehbaren Delinquenten, gleichgültig aus welchen Ursachen eine Besserung aussichtslos erscheint.

Die Aufgaben der Psychologie bei der Verbrechenserforschung behandeln „le applicazioni della psicologia differenziale allo studio della delinquenza“ (1935) und „il compito della psicologia nello studio del delinquente“ (1936), wobei hinsichtlich des letzten Aufsatzes auf die Besprechung in der Monatsschrift 1937, S. 52 f. zu verweisen ist. Der Psychologe muß zur Erfassung des Verbrechens den ganzen inneren Prozeß, der zu der Straftat führt, ermitteln. Seine Arbeit kann weder die Charakterkunde noch die Psychoanalytik ersetzen. Bei jenen Wissenschaften ist jedoch zweierlei von Wert: die Erforschung der Typenbildung, die die Beeinflussbarkeit des Charakters erkennen läßt, und die Erkenntnis der neurotischen Kriminalität, die zeigt, daß die Erbfaktoren nicht ausschlaggebend sind. — Da die Willensbildung im Individuum sich durch Autodetermination vollzieht, die aber nur vorhanden ist, wenn nicht Umwelt oder innere Faktoren zu starken Einfluß ausüben, sind alle derartigen Umstände zu ermitteln. Nach der Beobachtung des Täters selbst, seiner Äußerungen und der Feststellung seines — für die Charakterbildung wichtigen — Entwicklungsganges muß der psychologische Vorgang, der zu der Straftat führte, rekonstruiert werden. Unter den „normalen“ Straffälligen findet Verf. 5 Hauptgruppen:

a) Personen, die aus Leidenschaft Delikte begehen; starke Gefühlseinflüsse, geringe Widerstandskraft gegenüber Trieben. Die Taten sind gar nicht oder schlecht überlegt. Später heftige Reue.

b) Personen mit normalem Verstand, Gefühl und Willen; jahrelang „bürgerliche“ Lebensweise. Beim Auftreten ungewöhnlicher Anreize enthüllt sich eine geschwächte innere Widerstandskraft als Frucht einer oberflächlichen Erziehung. Innere Konflikte treten auf und lassen das Verbrechen schließlich als Befreiung aus einem Zwangszustand erscheinen. Die Taten sind wohl überlegt und sorgfältig vorbereitet.

c) Anders als bei b ist die Straftat das Ende einer folgerichtigen Entwicklung von Jugend auf. Geringe Widerstandskraft durch falsche Erziehung und ungesunde Umgebung; allmähliche Gewöhnung an asoziales Leben ohne inneren Bruch. Die Taten sind zunächst gut vorbereitet und erfolgreich, erst mit der Zeit werden sie sorgloser ausgeführt und bringen so den Täter vors Gericht.

d) Die kaltblütig und berechnend handelnden Verbecher; frecher Zynismus; anders als bei b) und c) keine Zeit der Niedergeschlagenheit nach der Tat.

e) Reine Gelegenheitstäter, bei denen wieder mehrere Typen zu unterscheiden sind. Bei ihnen ist ungenügende Erziehung und geringe Intelligenz häufig. Meist sind die begangenen Delikte nicht schwer.

Bonn.

Röder.

**Kulesza Miroslaw-Sliwowski Jerzy Wladyslaw:** *Ustawowy a sędziowski wymiar kary* (Gesetzliche und richterliche Strafzumessung). Warszawa 1936. 128 S. und X S.

Gerichtsassessor *Kulesza* und Amtsrichter *Sliwowski* haben es unternommen, die „Realität der Dinge“ mit der strafrechtlichen Theorie, wie sie im polnischen

StGB. von 1932 ihren Niederschlag gefunden hat, zu konfrontieren und zwar an Hand der 1934 in Polen rechtskräftig erkannten Strafurteile. Methodologisch lehnen sie sich an *Exners* „Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte“ an. Ihre Abhandlung gestaltet sich zu einer Art Anklageschrift gegen den polnischen Richterstand, dem sie Mißachtung des Willens des Gesetzgebers, Insubordination gegenüber dem Gesetz vorwerfen. Bei der Strafzumessung halten sich die Richter ohne Rücksicht auf das Strafmaximum in der Regel an das Strafminimum. Sie lassen Milde und Nachsicht gegenüber dem Rechtsbrecher walten. Der wachsenden Verbrecherflut begegnen sie mit unzulänglichen kurzfristigen Strafen und massenhafter Bewilligung des bedingten Straferlasses. Es gibt da allerdings auch Ausnahmen. So werden Kuppelei, Zuhälterei, Verleitung zur Unzucht, fahrlässige Tötung, Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, Falschmünzerei und Staatsdelikte besonders schwer bestraft. Dies sei darauf zurückzuführen, daß bei diesen Delikten 1. der objektive Schaden offensichtlich ist, 2. diese Taten sind besonders gefährlich und 3. wirken gewisse ethisch-moralische Werturteile bestimmend mit. Hier ergibt sich eine Übereinstimmung der Werthierarchie des Gesetzgebers und des Richters. Im übrigen aber folgt der Richter seiner Eingebung, setzt sich souverän über Strafminima und Strafmaxima hinweg. Wohl fehlt es ihm nicht an einer kriminalpolitischen Richtlinie, diese aber sei in der Regel Milde und Nachsicht gegenüber dem Rechtsbrecher, was *Kulesza-Sliwowski* als durchaus verdammenswert ansehen. *Kulesza-Sliwowski* führen die Milde und Nachsicht der Richter auf unzulängliche kriminologische Schulung zurück, sowie auf die den Richtern nicht unbekannt Unzulänglichkeit des Strafvollzugs. Gelegentlich wird auch die „liberale Doktrin“, in deren Bann die Richter stehen sollen, für diesen Mißstand verantwortlich gemacht (S. 51). Eine Besserung erhoffen sie von einer Rationalisierung des Strafvollzugs, die im Gange sein soll und die den Richter ermutigen werde, langfristige Strafen zu verhängen. Vor allem aber ermahnen sie den Richter zum Gehorsam gegenüber dem Gesetz.

Die Schrift, die sich auf ein nicht ganz einwandfreies Material stützt (was die Verfasser übrigens ausdrücklich zugeben), kann nicht den Anspruch erheben, ein zuverlässiges Bild der Wirklichkeit zu geben. Es würde zu weit führen, die Fehlerquellen und zum Teil anekdotisch anmutenden Schnitzer der Verfasser hier näher zu erörtern. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß ihr Bild der Wirklichkeit ungenau ist und der Berichtigung bedarf. Als Kampfschrift gegen die „Knochenerweichung der Justiz“ ist die Abhandlung jedenfalls symptomatisch. Im übrigen aber läßt sie eine tiefere Erfassung des Problems vermissen. Man wird den Verfassern zugute halten, daß sie sich darüber im wesentlichen doch klar sind und ihre Schrift lediglich als Vorarbeit zu einer tiefer schürfenden Erfassung des einschlägigen Problems betrachtet wissen wollen.

Wilna (Polen).

*Gregor Wirschubski.*

**Kurzes Repetitorium der Psychiatrie** unter besonderer Berücksichtigung der Erbpathologie und der Erbgesundheitsgesetzgebung. Von Prov.-Medizinalrat Dr. *Hans Hoffmann*. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. *B. Pfeifer*. Urban und Schwarzenberg, Berlin und Wien 1937. Kart. RM. 4.90.

Für den Juristen ungeeignet durch das von dem Verf. „mit gutem Bedacht“ gewählte Frage-Antwortsystem. Dadurch wird der Stoff so zerrissen, daß eine kurze klare Orientierung über irgendeine psychiatrische Frage, wie sie der Jurist wohl wünschen möchte, unmöglich wird.

Hamburg.

*Bürger-Prinz.*